



Datum: 28.03.2013 Nr.: 14

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
11. Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums	280
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Umbenennung der Organisationseinheiten der Universitätsmedizin	282
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“	285
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“	313
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	341
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	355
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“	362
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“	375
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	384
<u>Stabsstelle Presse, Kommunikation und Marketing:</u>	
Umbenennung der Stabsstelle Pressestelle, Kommunikation und Marketing	398

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat am 26.03.2013 die elfte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2778, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2012 S. 3076), beschlossen.

Die geänderte Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht und tritt am 01.04.2013 in Kraft

.

(Ressort-)Struktur / Geschäftsbereiche des Präsidiums					
Präsidium Präsidialbüro (PB)					
Vizepräsident VP LÜ Prof. Dr. Wolfgang Lücke Lehre und Studium	Vizepräsident VP LO Prof. Dr. Norbert Lossau Infrastrukturen	Präsidentin P Prof. Dr. Ulrike Beisiegel	Vizepräsident VP H Dipl.-Kfm. Markus Hoppe Finanzen und Personal	Vizepräsidentin VP C-H Prof. Dr. Hiltraud Casper-Hehne Internationales	Vizepräsident VP F Prof. Dr. Reiner Finkeldey Forschung
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	Fakultät für Mathematik und Informatik	Medizinische Fakultät Philosophische Fakultät Graduiertenschulen	Fakultät für Chemie Fakultät für Physik	Juristische Fakultät Sozialwissenschaftliche Fakultät Theologische Fakultät Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Fakultät für Agrarwissenschaften Fakultät für Biologie und Psychologie
Senatskommissionen					
Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium	Senatskommission für Informationsmanagement (IT)	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung Senatskommission für Gleichstellung Senatskommission für Informationsmanagement (SUB)	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung		Strategiekommission des Senats
Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung					
Studium und Lehre (SL)	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)	Betriebsärztlicher Dienst (BD) Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Gleichstellungsbüro (GB) Metropolregion (MR) Öffentlichkeitsarbeit (PR) Universitätsförderung (UF)	Administration Service Point (ASP) Controlling (CO) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8)	Göttingen International (GI)	Forschung (F)
Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen					
Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt Netzwerk Lehrerbildung (NLF) Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	Chief Information Office (CIO) - Wissenschaftliche IT GWDG (wissenschaftliche Infrastruktur) Gö*-IT-Koordination Universitätsenergie Göttingen GmbH	Geschäftsstelle Gute wissenschaftliche Praxis und Ombudsangelegenheiten (GPO) Staats- und Universitätsbibliothek (SUB)	Chief Information Office (CIO) - Administrative IT Datenschutzbeauftragter GWDG, MBM ScienceBridge GmbH und andere Unternehmensbeteiligungen Personalrat Sucht- und Sozialberatungsstelle (SuS) Vertrauensperson der Schwerbehinderten		MBM ScienceBridge GmbH (Wissenschaftlicher Beirat)

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat gemäß § 63 e Abs. 2 Ziffer 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), am 15.01.2013 die Umbenennung der Organisationseinheiten der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen. Ab dem 01. April 2013 gliedert sich die Universitätsmedizin Göttingen neu in Kliniken, Institute und Abteilungen. Die Leitungen von Kliniken, Polikliniken und Abteilungen heißen Direktor oder Direktorin. Die Zuordnung zu den Zentren bleibt hiervon unberührt. Das Benehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wurde gemäß § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG am 28.01.2013 hergestellt. Die Benehmensherstellung mit der Klinikkonferenz erfolgte gemäß § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG am 21.02.2013.

Die Umbenennung der Organisationseinheit wird nachstehend bekanntgegeben:

BISHER: ABTEILUNG	NEUE BENENNUNG
Allgemein- und Viszeralchirurgie	Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Kinderchirurgie
Allgemeinmedizin	Institut für Allgemeinmedizin
Anaesthesiologie	Klinik für Anästhesiologie
Anatomie und Embryologie	Institut für Anatomie und Embryologie
Anatomie und Zellbiologie	Institut für Anatomie und Zellbiologie
Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin	Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
Augenheilkunde	Klinik für Augenheilkunde
Biochemie I	Institut für Biochemie I
Biochemie II	Institut für Biochemie II
Bioinformatik	Institut für Bioinformatik
Dermatologie, Venerologie und Allergologie	Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
Diagnostische Radiologie	Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
Entwicklungsbiochemie	Institut für Entwicklungsbiochemie
Ethik und Geschichte der Medizin	Institut für Ethik und Geschichte der Medizin
Gastroenterologie und Endokrinologie	Klinik für Gastroenterologie und Endokrinologie
Genetische Epidemiologie	Institut für Genetische Epidemiologie

Gynäkologie und Geburtshilfe	Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Hämatologie und Onkologie	Klinik für Hämatologie und Onkologie
Herz- und Kreislaufphysiologie	Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie
Humangenetik	Institut für Humangenetik
Kardiologie und Pneumologie	Klinik für Kardiologie und Pneumologie
Kieferorthopädie	Poliklinik für Kieferorthopädie
Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Klinische Chemie	Institut für Klinische Chemie
Klinische Neurophysiologie	Klinik für Klinische Neurophysiologie
Klinische Pharmakologie	Institut für Klinische Pharmakologie
Kognitive Neurologie	Abteilung Kognitive Neurologie
Medizinische Informatik	Institut für Medizinische Informatik
Medizinische Mikrobiologie	Institut für Medizinische Mikrobiologie
Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Institut für Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie
Medizinische Statistik	Institut für Medizinische Statistik
Molekulare Onkologie	Institut für Molekulare Onkologie
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Nephrologie und Rheumatologie	Klinik für Nephrologie und Rheumatologie
Neuro- und Sinnesphysiologie	Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie
Neuroanatomie	Institut für Neuroanatomie
Neurochirurgie	Klinik für Neurochirurgie
Neurodegeneration und Neurorestaurationsforschung	Abteilung Neurodegeneration und Neurorestaurationsforschung
Neuroimmunologie	Abteilung Neuroimmunologie
Neurologie	Klinik für Neurologie
Neuropathologie	Institut für Neuropathologie
Neurophysiologie und Zelluläre Biophysik	Institut für Neurophysiologie und Zelluläre Biophysik
Neuroradiologie	Institut für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie
Nuklearmedizin	Abteilung Nuklearmedizin

Orthopädie	Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie - Abteilung Orthopädie
-----	Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Pädiatrie I mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie	Klinik für Kinder- und Jugendmedizin - Abteilung Pädiatrische Hämatologie und Onkologie
Pädiatrie II mit Schwerpunkt Neuro- pädiatrie	Klinik für Kinder- und Jugendmedizin - Abteilung Neuropädiatrie
Pädiatrie III mit Schwerpunkt Pädiatrische Kardiologie und Intensivmedizin	Klinik für Pädiatrische Kardiologie und Intensivmedizin
Palliativmedizin	Klinik für Palliativmedizin
Pathologie	Institut für Pathologie
Pharmakologie	Institut für Pharmakologie
Präventive Zahnmedizin, Parodontologie und Kariologie	Poliklinik für Präventive Zahnmedizin, Parodonto- logie und Kariologie
Prothetik	Poliklinik für Prothetik
Psychiatrie und Psychotherapie	Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Rechtsmedizin	Abteilung Rechtsmedizin
Strahlentherapie und Radioonkologie	Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie	Klinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie
Transfusionsmedizin	Abteilung Transfusionsmedizin
-----	Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie
Unfallchirurgie, Plastische und Wiederherstellungschirurgie	Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie - Abteilung Unfallchirurgie, Plastische- und Wieder- herstellungschirurgie
Urologie	Klinik für Urologie
Vegetative Physiologie und Pathophysiologie	Institut für Vegetative Physiologie und Pathophysiologie
Virologie	Abteilung Virologie
Zelluläre und Molekulare Immunologie	Institut für Zelluläre und Molekulare Immunologie

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 12.12.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Profile
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Zertifizierung von Studienprofilen und Studienschwerpunkten
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 16 Studien- und Prüfungsberatung
- § 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Exemplarische-Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Die Mathematik mit ihren abstrakten Strukturen und ihren Loslösungen von konkreten Gegebenheiten erlaubt es, eine mathematische Theorie auf die verschiedensten Gegenstandsbereiche anzuwenden. ²Ein Bachelorstudium der Mathematik bereitet daher auf eine große Bandbreite von beruflichen Einsatzmöglichkeiten vor. ³Im Hinblick darauf ist eine solide, anspruchsvolle Ausbildung, die breite Grundkenntnisse und wissenschaftliche Arbeitsmethoden vermittelt, unbedingt notwendig. ⁴Inbesondere sind folgende Studienziele zu nennen:

- Erwerb fundierter mathematischer Kenntnisse,
- Grundlegende Befähigung zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise,
- Methodenkompetenz, Flexibilität, transferierbare Erkenntnisse,
- Abstraktionsvermögen, Befähigung zum Erkennen von Analogien und Grundmustern,
- Fähigkeiten zum Einordnen, Erkennen, Formulieren und Lösen von Problemen,
- Training von konzeptionellem, analytischem und logischem Denken,
- Kommunikationsfertigkeiten, Befähigung zur Teamarbeit,
- Erwerb von Lernstrategien für lebenslanges Lernen,
- Souveräner Umgang mit elektronischen Medien,
- Grundkenntnisse rechnergestützter Simulation, mathematischer Software und Programmierung,
- Befähigung zur Lösung einer umfangreicheren mathematischen Aufgabenstellung in einer Bachelorarbeit.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium befähigt:

- zur Mitarbeit in einem Team aus Mathematikerinnen und Mathematikern, Informatikerinnen und Informatikern, Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern, Ingenieurinnen und Ingenieuren oder Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftlern in Industrie und Wirtschaft,
- zur Aufnahme eines Masterstudiums.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹In der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des Wintersemesters bietet die Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen ein Mathematisches Propädeutikum an. ²Die Teilnahme hieran wird empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Profile

(1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Studiengang ist teilzeitgeeignet.

(4)¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium Mathematik 120 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C, bestehend aus 30 C Nebenfach und 18 C Schlüsselkompetenzen und
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Als Nebenfach sind die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Experimentalphysik, Informatik, Philosophie, Theoretische Physik und Volkswirtschaftslehre vorgesehen. ³Andere Fächer können jeweils auf begründeten Antrag an die Prüfungskommission als Nebenfach zugelassen werden. ⁴Dem Antrag sind die von der exportierenden Fakultät empfohlenen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (im Umfang von 30 C) beizufügen.

⁵Abweichend von Sätzen 2-4 ist im Profil Phy gemäß Absatz 7 nur Physik als Nebenfach wählbar, der Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C gliedert sich in 26 C Nebenfach Physik und 22 C Schlüsselkompetenzen.

(5) ¹In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ²Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen individuell gestaltet werden. ³Eine Anregung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Den vier Forschungsschwerpunkten der Lehrinheit Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik entsprechend gibt es vier Schwerpunkte in der Lehre:

SP 1: Analysis, Geometrie, Topologie

SP 2: Algebra, Geometrie, Zahlentheorie

SP 3: Numerische und Angewandte Mathematik

SP 4: Mathematische Stochastik.

²Als Studienschwerpunkt wird derjenige Schwerpunkt bezeichnet, dem die Bachelorarbeit zuzuordnen ist.

(7) ¹Es stehen drei forschungsorientierte Studienprofile zur Auswahl, von denen eines erfolgreich zu absolvieren ist:

- Profil F – allgemein
- Profil P – mit Praxisbezug
- Profil Phy - physikorientiert.

²In den Studienprofilen F und Phy sind alle vier Schwerpunkte als Studienschwerpunkt wählbar. ³Im Studienprofil P kann nur zwischen den beiden Studienschwerpunkten SP3 und SP4 gewählt werden, ein Praktikum ist obligatorischer Teil des Studiums.

§ 6 Orientierungsmodule

(1) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) weist Module gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen. ²Diese werden als Orientierungsmodule bezeichnet.

(2) ¹Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, erfolgt die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studien- und Prüfungsberatung der Lehrereinheit Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik. ²Es wird dringend empfohlen, zusätzlich eine Beratung durch die Prüferin oder den Prüfer in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Zertifizierung von Studienprofilen und Studienschwerpunkten

(1) ¹Studienprofile werden im Bachelorzeugnis zertifiziert. ²Aus ihnen ergeben sich die in Anlage I „Modulübersicht“ beschriebenen Nebenbedingungen, die die freie Kombinierbarkeit für Module über die im Modulverzeichnis festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter einschränken können.

(2) ¹Optional ist es möglich, zusätzlich ein Zertifikat für die Leistungen im belegten Studienschwerpunkt zu erhalten. ²Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts sind neben der Bachelorarbeit in diesem Studienschwerpunkt der Nachweis von 30 C aus Modulen des Schwerpunkts erforderlich. ³Die Note des Studienschwerpunktes ergibt sich aus dem nach Anrechnungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Bachelorarbeit und der dem Studienschwerpunkt zugeordneten Module; werden Module im Umfang mehr als 30 C aus dem Studienschwerpunkt absolviert, so werden bei der Notenbildung nur die am besten bewerteten Module, jedoch im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C, berücksichtigt.

§ 8 Studium im Ausland

(1) ¹Es ist möglich, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit verschiedenen ausländischen Hochschulen. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO angerechnet. ⁴Hierzu soll vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes ein Lernvertrag („learning agreement“) abgeschlossen werden. ⁵Dieser soll nur solche Studienangebote der ausländischen Hochschule beinhalten,

- a) welche mit dem Anforderungsniveau dieses Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen vergleichbar sind,
- b) welche den Ausbildungszielen des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ entsprechen und
- c) deren Inhalte nicht Gegenstand einer bereits erfolgreich abgelegten oder vor Beginn des Auslandsaufenthaltes noch zu absolvierenden Modulprüfung waren bzw. sein werden.

⁶Studienangebote, die die Bedingungen a) und c) erfüllen, jedoch nicht die Bedingung b), können nur als freiwillige Zusatzleistung angerechnet und als solche im Zeugnis ausgewiesen werden. ⁷Die Entscheidung über den Lernvertrag obliegt der Prüfungskommission. ⁸Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme eines Auslandsstudiums und zur Vorbereitung des Lernvertrags eine Studienberatung im Studienbüro der Lehrinheit Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik wahrzunehmen.

(2) ¹Für ein Auslandssemester wird das vierte bis sechste Fachsemester empfohlen. ²Für ein Auslandsjahr wird das dritte Studienjahr empfohlen. ³Andere Zeiträume kommen in Frage, jedoch wird empfohlen, diese im Studienbüro abzusprechen.

§ 9 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Prüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) Der Zugang zu bestimmten Modulen (im Folgenden: Lehrveranstaltungen) kann auf Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Lehrveranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich machen.

(2) ¹Die Bedingungen des Zugangs zu den nach Absatz 1 zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen sind durch den Fakultätsrat zu beschließen und im Voraus bekannt zu geben. ²Die Verteilung der Plätze unter den Zugangsberechtigten erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß folgender Ranggruppen:

- a) ¹Studierende im jeweiligen Fachsemester, für die die Veranstaltung nach Prüfungs- und Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. ²Ihnen gleichgestellt sind Studierende, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. ³Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) ¹Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. ²Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Studierende im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für die die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- und Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Studierende, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Studierende.

³Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- c) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- d) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden auf Antrag eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt, sofern die oder der Studierende schon mindestens 100 Anrechnungspunkte aus dem Fachstudium erworben hat. ⁵Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein mathematisches Problem mit Standardmethoden und unter Anleitung im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, zu fundierten Aussagen zu gelangen und diese in sprachlicher und formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Fachsemester des Bachelor-Studiengangs erstellt werden. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben; das Thema ist so festzulegen, dass es durch durchschnittlich begabte Studierende im Rahmen des vorgesehenen Workload von 360 Stunden erfolgreich bearbeitet werden kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate, in deren Verlauf neben der Bearbeitung der Bachelorarbeit in der Regel auch Module absolviert werden ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der Krankheit.

(4) Wird das Studienprofil „P – mit Praxisbezug“ absolviert, kann die Bachelorarbeit nur im Rahmen der Schwerpunkte SP3 und SP4 verfasst werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem einmal in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. ²Diese werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik benannt. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an die Prüfungsverwaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe; in der Regel soll die Studiendekanin oder der Studiendekan den Vorsitz führen.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 APO werden, sofern in Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge festgelegt sind, Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters durch die Prüfungskommission festgelegt und sodann in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 15 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn sie in mehreren Modulen eingebracht werden könnte. ²Die Festlegung, in welchem Modul die Prüfungsleistung eingebracht werden soll, erfolgt im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung.

(4) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden bleiben Modulprüfungen im Umfang von insgesamt maximal 18 Anrechnungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt; in diesem Fall werden die entsprechenden Module im Bachelor-Zeugnis ohne Note als „bestanden“ ausgewiesen. ²Ein Antrag nach Satz 1 ist bis zur Erstellung des Zeugnisses zulässig.

(5) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden werden Noten von freiwilligen Zusatzprüfungen in mathematischen Modulen aus dem Bereich 3) „Vertiefungsstudium“ der Anlage I im Umfang

von höchstens 30 Anrechnungspunkten bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt. ²Ein Antrag nach Satz 1 ist bis zur Erstellung des Zeugnisses zulässig.

(6) ¹In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die in den Orientierungsmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters erfolgreich absolviert wurden oder
- b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²Für Studierende, die diesen Studiengang im Teilzeitstudium gemäß § 3 Abs. 5 APO absolvieren, wird die Zahl der Fachsemester gemäß § 4 der „Ordnung über das Teilzeitstudium“ in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

(7) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 6 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Eine Fristüberschreitung gilt als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem Modul nach Absatz 2 abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt von der Modulprüfung anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche nach § 16 a Abs. 1 APO in Anspruch genommen wurden. ⁵Eine Fristüberschreitung gilt nicht als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsels eintritt; die Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.

§ 16 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(2) ¹Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die von den beteiligten Fakultäten benannten Studien- und Prüfungsberaterinnen und Studien- und Prüfungsberater und Fachstudienberaterinnen und -berater, sowie durch Studienreferentinnen und -referenten in den Studienbüros unter Leitung der Studiendekaninnen oder Studiendekane der Fakultäten. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen

Lehrveranstaltungen. ³Die Studien- und Prüfungsberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) ¹Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen, insbesondere in Pflichtmodulen,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- im Vorfeld eines Studienaufenthaltes im Ausland,
- nach erstmalig nicht bestandener Bachelorarbeit.

²Studierende, für die einer der ersten beiden Punkte zutrifft, sollen zusätzlich zu einer Studienberatung eingeladen werden.

§ 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2013 in Kraft.

(2)¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Mathematik“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2006 S. 1943) sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2006 S. 1979) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen.

²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2006 S. 1943) sowie der zu ihrer Ergänzung

erlassenen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2006 S. 1979) wird letztmalig im Wintersemester 2015/2016 durchgeführt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2006 S. 1943) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2006 S. 1979) mit Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 außer Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 180 C erworben werden.

1) Basisstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a) Orientierungsmodule (Pflichtmodule)

Es müssen folgende zwei Orientierungsmodule im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Mat.0011: Analysis I (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0012: Analytische Geometrie und Lineare Algebra I (9 C, 6 SWS)

b) Basismodule (Pflichtmodule)

Es müssen folgende zwei Basismodule im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Mat.0021: Analysis II (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0022: Analytische Geometrie und Lineare Algebra II (9 C, 6 SWS)

2) Aufbau und Vertiefungsstudium

Es muss eines der drei nachfolgenden Profile im Umfang von insgesamt wenigstens 132 C gewählt werden.

a) Profil "F - allgemein"

Im forschungsorientierten Profil "F - allgemein" sind Module im Gesamtumfang von mindestens 132 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa) Grundstudium im Profil F (Grundmodule)

Im Grundstudium im Profil F müssen folgende Grundmodule im Gesamtumfang von 36 C erfolgreich absolviert werden, die zugleich für die Zertifizierung des entsprechenden Studienschwerpunkts heran gezogen werden können.

B.Mat.1100: Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1200: Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1300: Grundlagen der Numerischen Mathematik (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1400: Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie (9 C, 6 SWS)

ab) Vertiefungsstudium im Profil F (Vertiefungsmodule)

Im Vertiefungsstudium in Profil F sind von den im Abschnitt "Vertiefungsstudium" genannten Wahlmodulen Module im Umfang von insgesamt mindestens 48 C erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens 3 C für ein Proseminar- oder Seminarmodul.

ac) Nebenfach im Profil F (Professionalisierungsbereich)

Im Profil F sind in einem der im Abschnitt "Nebenfach" genannten Nebenfächer nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen Module im Gesamtumfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren.

ad) Schlüsselkompetenzen im Profil F (Professionalisierungsbereich)

Im Profil F sind im Professionalisierungsbereich "Schlüsselkompetenzen" Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a) EDV/IKT-Kompetenz (Schlüsselkompetenzbereich)

Es ist ein Programmierkurs zu einer höheren Programmiersprache im Umfang von mindestens 4 C erfolgreich zu absolvieren; empfohlen wird das nachstehende Modul.

B.Inf.1801: Programmierkurs (5 C, 3 SWS)

b) Fachbezogene Schlüsselkompetenzen (Schlüsselkompetenzbereich)

Es sind mindestens zwei der im Abschnitt "Schlüsselkompetenzen" genannten Wahlmodule aus dem Angebot der Lehrinheit Mathematik zu absolvieren.

c) Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen (Schlüsselkompetenzbereich)

Ferner können aus dem gesamten zulässigen Schlüsselkompetenzangebot der Universität weitere Module frei gewählt werden.

b) Profil "P - mit Praxisbezug"

Im forschungsorientierten Profil "P - mit Praxisbezug" sind Module im Gesamtumfang von insgesamt mindestens 132 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

ba) Grundstudium im Profil P - Wahlpflichtbereich (Grundmodule)

Im Grundstudium im Profil P ist zunächst eines der folgenden zwei Grundmodule im Umfang von 9 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Mat.1100: Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1200: Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie (9 C, 6 SWS)

bb) Grundstudium im Profil P - Pflichtbereich (Grundmodule)

Im Pflichtbereich des Grundstudiums im Profil P müssen folgende Grundmodule im Gesamtumfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden, die zugleich für die Zertifizierung des entsprechenden Schwerpunkts heran gezogen werden können.

B.Mat.1300: Grundlagen der Numerischen Mathematik (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1400: Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1420: Grundlagen der Stochastik (9 C, 6 SWS)

bc) Vertiefungsstudium im Profil P - Pflichtbereich (Vertiefungsmodule)

Folgendes Modul im Umfang von 9 C ist erfolgreich zu absolvieren.

B.Mat.2400: Angewandte Statistik (9 C, 6 SWS)

bd) Vertiefungsstudium im Profil P - Wahlpflichtbereich (Vertiefungsmodule)

Im Vertiefungsstudium im Profil P ist eines der folgenden zwei Vertiefungsmodule im Umfang von 9 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Mat.2300: Weiterführung in Numerischer Mathematik (9 C, 4 SWS)

B.Mat.2310: Grundlagen der Optimierung (9 C, 6 SWS)

be) Weiteres Vertiefungsstudium im Profil P (Vertiefungsmodule)

Weiterhin sind im Vertiefungsstudium im Profil P aus den im Abschnitt "Vertiefungsstudium" genannten Wahlmodulen - mit Ausnahme des Moduls B.Mat.1410 "Stochastische Konzepte" - Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens 3 C für ein Proseminar- oder Seminarmodul.

bf) Nebenfach im Profil P (Professionalisierungsbereich)

Im Profil P sind im einem der im Abschnitt "Nebenfach" genannten Nebenfächer nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen Module im Gesamtumfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren.

bg) Schlüsselkompetenzen im Profil P (Professionalisierungsbereich)

Im Profil P sind im Professionalisierungsbereich "Schlüsselkompetenzen" Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a) EDV/IKT-Kompetenz (Schlüsselkompetenzbereich)

Es ist ein Programmierkurs zu einer höheren Programmiersprache im Umfang von mindestens 4 C erfolgreich zu absolvieren, empfohlen wird das nachstehende Modul.

B.Inf.1801: Programmierkurs (5 C, 3 SWS)

b) Fachbezogene Schlüsselkompetenzen (Schlüsselkompetenzbereich)

Es ist eines der folgenden drei Module im Umfang von mindestens 8 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Mat.0970: Betriebspraktikum (8 C)

B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen (9 C, 4 SWS)

B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum (9 C, 6 SWS)

c) Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen (Schlüsselkompetenzbereich)

Ferner können aus dem gesamten zulässigen Schlüsselkompetenzangebot der Universität weitere Module gewählt werden.

c) Profil "Phy - physikorientiert"

Im forschungsorientierten Profil "Phy - physikorientiert" sind Module im Gesamtumfang von mindestens 132 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

ca) Grundstudium im Profil Phy (Grundmodule)

Im Grundstudium im Profil Phy müssen folgende Grundmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, die zugleich für die Zertifizierung des entsprechenden Schwerpunkts heran gezogen werden können.

B.Mat.1100: Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1200: Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1300: Grundlagen der Numerischen Mathematik (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1400: Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie (9 C, 6 SWS)

cb) Vertiefungsstudium im Profil Phy (Vertiefungsmodule)

Im Vertiefungsstudium sind im Profil Phy von den im Abschnitt "Vertiefungsstudium" genannten Wahlmodulen Module im Umfang von insgesamt mindestens 40 C erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens 3 C für ein Proseminar- oder Seminarmodul. Ferner muss zusätzlich folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden.

B.Phy.202: Quantenmechanik I (8 C, 6 SWS)

cc) Nebenfach im Profil Phy (Professionalisierungsbereich)

Im Profil Phy sind im außermathematischen Kompetenzbereich folgende Module im Gesamtumfang von 26 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Phy.101: Physik I (9 C, 8 SWS)

B.Phy.102: Physik II (9 C, 8 SWS)

B.Phy.201: Analytische Mechanik (8 C, 6 SWS)

cd) Schlüsselkompetenzen im Profil Phy (Professionalisierungsbereich)

Im Profil Phy sind im Professionalisierungsbereich "Schlüsselkompetenzen" Module im Gesamtumfang von mindestens 22 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu absolvieren.

a) Fachbezogene Schlüsselkompetenzen (Schlüsselkompetenzbereich)

Im Profil Phy ist folgendes Modul im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Phy.410: Physikalisches Grundpraktikum (12 C, 12 SWS)

b) EDV/IKT-Kompetenz (Schlüsselkompetenzbereich)

Es wird empfohlen einen Programmierkurs zu einer höheren Programmiersprache zu absolvieren; z.B. eines der beiden nachstehenden Module.

B.Phy.605: Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (8 C, 8 SWS)

B.Inf.1801: Programmierkurs (5 C, 3 SWS)

c) Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen (Schlüsselkompetenzbereich)

Ferner können aus dem gesamten zulässigen Schlüsselkompetenzangebot der Universität weitere Module gewählt werden. Empfohlen wird das nachstehende Modul.

B.Phy.411: Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum (5 C, 4 SWS)

3) Vertiefungsstudium

Das Studienangebot des Vertiefungsstudiums im Fach Mathematik setzt sich aus weiterführenden mathematischen Modulen zusammen, die zum Teil in Zyklen organisiert sind. Nachfolgende Module können zugleich für die Zertifizierung des jeweiligen Schwerpunkts verwendet werden. Je nach gewähltem Profil sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C (Profil F), 30 C (Profil P) oder 40 C (Profil Phy) zu absolvieren.

a) Weiterführende mathematische Module SP1 (Wahlmodule)

Im Schwerpunkt SP1 stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl.

B.Mat.2100: Grundlagen der Theorie partieller Differenzialgleichungen (9 C, 6 SWS)

B.Mat.2110: Funktionalanalysis (9 C, 6 SWS)

B.Mat.2120: Funktionentheorie (9 C, 6 SWS)

b) Weiterführende mathematische Module SP2 (Wahlmodule)

Im Schwerpunkt SP2 stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl.

B.Mat.2200: Moderne Geometrie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.2210: Zahlen und Zahlentheorie (9 C, 6 SWS)

c) Weiterführende mathematische Module SP3 (Wahlmodule)

Im Schwerpunkt SP3 stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl.

B.Mat.0720: Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen) (3 C, 2 SWS)

B.Mat.1310: Methoden zur Numerischen Mathematik (4 C, 2 SWS)

B.Mat.2100: Grundlagen der Theorie partieller Differenzialgleichungen (9 C, 6 SWS)

B.Mat.2110: Funktionalanalysis (9 C, 6 SWS)

B.Mat.2300: Weiterführung in Numerischer Mathematik (9 C, 4 SWS)

B.Mat.2310: Grundlagen der Optimierung (9 C, 6 SWS)

B.Mat.3031: Wissenschaftliches Rechnen (6 C, 4 SWS)

B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen (9 C, 4 SWS)

d) Weiterführende mathematische Module SP4 (Wahlmodule)

Im Schwerpunkt SP4 stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl.

B.Mat.1410: Stochastische Konzepte (3 C, 2 SWS)

B.Mat.2400: Angewandte Statistik (9 C, 6 SWS)

B.Mat.3041: Versicherungsmathematik I (3 C, 2 SWS)

B.Mat.3042: Versicherungsmathematik II (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum (9 C, 6 SWS)

e) Weiterführende mathematische Module in Zyklen im SP1 (Wahlmodule)

Ferner stehen im Vertiefungsstudium die folgenden Wahlmodule zur Auswahl aus denen sich die Zyklen in diesem Schwerpunkt zusammen setzen.

B.Mat.3111: Einführung im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (9 C, 4 SWS)

B.Mat.3112: Einführung im Zyklus "Analysis Partieller Differenzialgleichungen" (9 C, 6 SWS)

B.Mat.3113: Einführung im Zyklus "Differenzialgeometrie" (9 C, 6 SWS)

B.Mat.3114: Einführung im Zyklus "Algebraische Topologie" (9 C, 6 SWS)

B.Mat.3115: Einführung im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (9 C, 6 SWS)

B.Mat.3211: Proseminar im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)

B.Mat.3212: Proseminar im Zyklus "Analysis Partieller Differenzialgleichungen" (3 C, 2 SWS)

B.Mat.3213: Proseminar im Zyklus "Differenzialgeometrie" (3 C, 2 SWS)

B.Mat.3214: Proseminar im Zyklus "Algebraische Topologie" (3 C, 2 SWS)

B.Mat.3215: Proseminar im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (3 C, 2 SWS)

B.Mat.3311: Vertiefung im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (9 C, 6 SWS)

- B.Mat.3312: Vertiefung im Zyklus "Analytische Partielle Differenzialgleichungen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3313: Vertiefung im Zyklus "Differenzialgeometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3314: Vertiefung im Zyklus "Algebraische Topologie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3315: Vertiefung im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3411: Seminar im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3412: Seminar im Zyklus "Analysis Partielle Differenzialgleichungen" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3413: Seminar im Zyklus "Differenzialgeometrie" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3414: Seminar im Zyklus "Algebraische Topologie" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3415: Seminar im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (3 C, 2 SWS)

f) Weiterführende mathematische Module in Zyklen im SP2 (Wahlmodule)

Ferner stehen im Vertiefungsstudium die folgenden Wahlmodule zur Auswahl aus denen sich die Zyklen in diesem Schwerpunkt zusammen setzen.

- B.Mat.3121: Einführung im Zyklus "Algebraische Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3122: Einführung im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3123: Einführung im Zyklus "Algebraische Strukturen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3124: Einführung im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3125: Einführung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3221: Proseminar im Zyklus "Algebraische Geometrie" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3222: Proseminar im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3223: Proseminar im Zyklus "Algebraische Strukturen" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3224: Proseminar im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3225: Proseminar im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3321: Vertiefung im Zyklus "Algebraische Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3322: Vertiefung im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3323: Vertiefung im Zyklus "Algebraische Strukturen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3324: Vertiefung im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3325: Vertiefung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3421: Seminar im Zyklus "Algebraische Geometrie" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3422: Seminar im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3423: Seminar im Zyklus "Algebraische Strukturen" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3424: Seminar im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3425: Seminar im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (3 C, 2 SWS)

g) Weiterführende mathematische Module in Zyklen im SP3 (Wahlmodule)

Ferner stehen im Vertiefungsstudium die folgenden Wahlmodule zur Auswahl aus denen sich die Zyklen in diesem Schwerpunkt zusammen setzen.

- B.Mat.3131: Einführung im Zyklus "Inverse Probleme" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3132: Einführung im Zyklus "Approximationsverfahren" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3133: Einführung im Zyklus "Numerik Partielle Differenzialgleichungen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3134: Einführung im Zyklus "Optimierung" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3137: Einführung im Zyklus "Variationelle Analysis" (9 C, 6 SWS)

- B.Mat.3138: Einführung im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3139: Einführung im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen/Angewandte Mathematik" (9C,6SWS)
- B.Mat.3230: Proseminar "Numerische und Angewandte Mathematik" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3239: Proseminar im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen/Angewandte Mathematik"(3C,2SWS)
- B.Mat.3331: Vertiefung im Zyklus "Inverse Probleme" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3332: Vertiefung im Zyklus "Approximationsverfahren" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3333: Vertiefung im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3334: Vertiefung im Zyklus "Optimierung" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3337: Vertiefung im Zyklus "Variationelle Analysis" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3338: Vertiefung im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3339: Vertiefung im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen/Angewandte Mathematik" (9C,6SWS)
- B.Mat.3431: Seminar im Zyklus "Inverse Probleme" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3432: Seminar im Zyklus "Approximationsverfahren" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3433: Seminar im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3434: Seminar im Zyklus "Optimierung" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3437: Seminar im Zyklus "Variationelle Analysis" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3438: Seminar im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3439: Seminar im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen/Angewandte Mathematik" (3 C, 2 SWS)

h) Weiterführende mathematische Module in Zyklen im SP4 (Wahlmodule)

Ferner stehen im Vertiefungsstudium die folgenden Wahlmodule zur Auswahl aus denen sich die Zyklen in diesem Schwerpunkt zusammen setzen.

- B.Mat.3141: Einführung im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3142: Einführung im Zyklus "Stochastische Prozesse" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3143: Einführung im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3144: Einführung im Zyklus "Mathematische Statistik" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3145: Einführung im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3341: Vertiefung im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3342: Vertiefung im Zyklus "Stochastische Prozesse" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3343: Vertiefung im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3344: Vertiefung im Zyklus "Mathematische Statistik" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3345: Vertiefung im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3441: Seminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (3 C, 2 SWS)
- B.Mat.3442: Seminar im Zyklus "Stochastische Prozesse" (3 C, 2 SWS)

B.Mat.3443: Seminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (3 C, 2 SWS)

B.Mat.3444: Seminar im Zyklus "Mathematische Statistik" (3 C, 2 SWS)

B.Mat.3445: Seminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (3 C, 2 SWS)

4) Nebenfach (Professionalisierungsbereich)

Im Profil P sowie im Profil F ist eines der folgenden Nebenfächer nach Maßgabe der genannten Bestimmungen im Gesamtumfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren.

a) Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

a) Betriebswirtschaftslehre - Pflichtbereich (Nebenfach)

Es müssen zunächst die folgenden zwei Module im Gesamtumfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

B.WIWI-OPH.0004: Einführung in die Finanzwirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0005: Jahresabschluss (6 C, 4 SWS)

b) Betriebswirtschaftslehre - Wahlbereich (Nebenfach)

Ferner sind drei der folgenden Module im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren.

B.WIWI-BWL.0001: Unternehmenssteuern I (6 C, 6 SWS)

B.WIWI-BWL.0002: Interne Unternehmensrechnung (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0003: Unternehmensführung und Organisation (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004: Produktion und Logistik (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005: Beschaffung und Absatz (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0006: Finanzmärkte und Bewertung (6 C, 4 SWS)

b) Chemie (Nebenfach)

a) Chemie - Pflichtbereich (Nebenfach)

Es müssen zunächst die folgenden drei Module im Gesamtumfang von 26 C erfolgreich absolviert werden.

B.Che.1201: Einführung in die Organische Chemie (6 C, 5 SWS)

B.Che.1301: Einführung in die Physikalische Chemie (8 C, 7 SWS)

B.Che.7001: Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach (12 C, 14 SWS)

b) Chemie - Wahlbereich (Nebenfach)

Ferner ist eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Che.1303: Materie und Strahlung (4 C, 3 SWS)

B.Che.1304: Chemisches Gleichgewicht (6 C, 4 SWS)

B.Che.1402: Atombau und Chemische Bindung (5 C, 4 SWS)

B.Che.2301: Chemische Reaktionskinetik (6 C, 4 SWS)

B.Che.3702: Einführung in die Makromolekulare Chemie (4 C, 3 SWS)

c) Experimentalphysik (Nebenfach)

Es müssen folgende drei Module im Gesamtumfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

B.Phy.101: Physik I (9 C, 8 SWS)

B.Phy.102: Physik II (9 C, 8 SWS)

B.Phy.410: Physikalisches Grundpraktikum (12 C, 12 SWS)

d) Informatik (Nebenfach)**a) Informatik - Pflichtbereich (Nebenfach)**

Es müssen zunächst die folgenden zwei Module im Gesamtumfang von 20 C erfolgreich absolviert werden.

B.Inf.1101: Informatik I (10 C, 6 SWS)

B.Inf.1102: Informatik II (10 C, 6 SWS)

b) Informatik - Wahlbereich (Nebenfach)

Ferner sind zwei der folgenden Module im Gesamtumfang von 10 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Inf.1201: Theoretische Informatik (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1202: Formale Systeme (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1203: Betriebssysteme (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1204: Telematik / Computernetzwerke (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1205: Softwaretechnik I (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1206: Datenbanken (5 C, 3 SWS)

e) Philosophie (Nebenfach)

Es müssen folgende vier Module im Gesamtumfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

B.Phi.01: Basismodul Theoretische Philosophie (9 C, 4 SWS)

B.Phi.03a: Basismodul Geschichte der Philosophie für Mathematik-Studierende (5 C, 2 SWS)

B.Phi.04: Basismodul Logik (6 C, 4 SWS)

B.Phi.05: Aufbaumodul Theoretische Philosophie (10 C, 4 SWS)

f) Theoretische Physik**a) Physik - Pflichtbereich (Nebenfach)**

Es müssen zunächst mindestens zwei der folgenden drei Module im Gesamtumfang von wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden.

B.Phy.201: Analytische Mechanik (8 C, 6 SWS)

B.Phy.202: Quantenmechanik I (8 C, 6 SWS)

B.Phy.203: Statistische Physik (8 C, 6 SWS)

b) Physik - Wahlbereich (Grundmodule)

Ferner sind wenigstens zwei der folgenden Module im Gesamtumfang von wenigstens 14 C erfolgreich zu absolvieren.

B.Phy.101: Physik I (9 C, 8 SWS)

B.Phy.102: Physik II (9 C, 8 SWS)

B.Phy.5614: Proseminar Computational Neuroscience/Neuroinformatik (5 C, 2 SWS)

g) Volkswirtschaftslehre**a) Volkswirtschaftslehre - Pflichtbereich (Nebenfach)**

Es müssen zunächst die folgenden zwei Module im Gesamtumfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

B.WIWI-OPH.0007: Mikroökonomik I (6 C, 5 SWS)

B.WIWI-OPH.0008: Makroökonomik I (6 C, 4 SWS)

b) Volkswirtschaftslehre - Wahlbereich (Nebenfach)

Ferner sind drei der folgenden Module im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren.

B.WIWI-VWL.0001: Mikroökonomik II (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002: Makroökonomik II (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003: Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004: Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005: Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006: Wachstum und Entwicklung (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie (6 C, 6 SWS)

5) Schlüsselkompetenzbereiche (Professionalisierungsbereich)

Folgende von der Lehrinheit Mathematik angebotenen Schlüsselkompetenzmodule können nach Maßgabe der in den Profilen jeweils angegebenen Bestimmungen in dem Schlüsselkompetenzbereich eingebracht werden.

B.Mat.0911: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Einzelbetrieb (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0912: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Netzwerkbetrieb (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0921: Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0922: Mathematische Informationssysteme und Elektronisches Publizieren (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0931: Tutorenttraining (4 C, 2 SWS)

B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung (3 C, 1 SWS)

B.Mat.0970: Betriebspraktikum (8 C)

6) Freiwillige Zusatzleistungen (Professionalisierungsbereich)

Die Lehrinheit Mathematik bietet folgende Module für Studierende anderer Fächer an. Studierende der Mathematik können diese Module ausschließlich als freiwillige Zusatzprüfungen einbringen; dabei fließt die Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

B.Mat.0900: Mathematisches Propädeutikum (4 C, 5 SWS)

B.Mat.0801: Mathematik für Studierende der Informatik I (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0802: Mathematik für Studierende der Informatik II (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0803: Diskrete Mathematik (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0804: Diskrete Stochastik (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0811: Mathematische Grundlagen in der Biologie (6 C, 4 SWS)

B.Mat.0821: Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften (6 C, 4 SWS)

B.Mat.0822: Statistik für Studierende der Geowissenschaften (6 C, 4 SWS)

7) Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

A) Mathematik mit Profil F und Nebenfach Informatik

Sem.	Mathematik (120 C + 12 C)			Nebenfach (30 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
Σ C*						
1.	B.Mat.0011 Analysis I 9 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C		B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	
2.	B.Mat.0021 Analysis II 9 C	B.Mat.0022 Analytische Geometrie und Lineare Algebra II 9 C		B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Inf.303-3 Grundlagen des Projektmanagements 3 C	
3.	B.Mat.1100 Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie 9 C	B.Mat.1200 Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie 9 C	B.Mat.1300 Grundlagen der Numerischen und Angewandten Mathematik 9 C		SK.IKG-ISZ.04 Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende 4 C	
4.	B.Mat.1400 Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlich keitstheorie 9 C	B.Mat.2110 Funktional- analysis 9C	B.Mat.2300 Weiterführung in Numerischer Mathematik 9C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C		
5.	Einführung im Zyklus Y 9C	B.Mat.2200 Moderne Geometrie 9C	Seminar 3 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C		
6.	Vertiefung im Zyklus Y 9C	Bachelorarbeit 12 C			B.Mat.0921 Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen 3 C	B.Mat.0720 Mathematische Anwendersysteme 3 C
Σ180 C	120 C + 12 C			30 C	18 C	

B) Mathematik mit Profil P und Nebenfach BWL

Sem.	Mathematik (120 C + 12 C)			Nebenfach (30 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
Σ C*					
1. Σ 29 C	B.Mat.0011 Analysis I 9 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C		B.WIWI-OPH.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft 6 C	B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C
2. Σ 28 C	B.Mat.0021 Analysis II 9 C	B.Mat.0022 Analytische Geometrie und Lineare Algebra II 9 C		B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss 6 C	SK.IKG-ISZ.04 Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor- Studierende 4 C
3. Σ 33 C	B.Mat.1420 Grundlagen der Stochastik 9 C	B.Mat.1100 Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie 9 C	B.Mat.1300 Grundlagen der Numerischen und Angewandten Mathematik 9 C	B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmens- rechnung 6 C	
4. Σ 33 C	B.Mat.1400 Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlich- keitstheorie 9 C	B.Mat.2310 Grundlagen der Optimierung 9 C	B.Mat.2400 Angewandte Statistik 9 C	B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik 6 C	
5. Σ 30 C	Einführung im Zyklus Y 9C	Einführung im Zyklus X 9C	Seminar im X oder Y 3 C		B.Mat.0740 Stochastisches Praktikum 9 C <i>(wird als Blockkurs in der Vorlesungsfreien Zeit angeboten)</i>
6. Σ 27 C	Vertiefung im Zyklus Y 9C	Bachelorarbeit 12 C		B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation 6 C	
Σ 180 C	120 C + 12 C			30 C	18 C

C) Mathematik mit Profil „Phy“

Sem	Mathematik (120 C + 12 C)			Physik (26 C)	Schlüsselkompetenzen (22 C)	
Σ C*						
1. Σ 32 C	B.Mat.0011 Analysis I 9 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C		B.Phy.101 Physik I 9 C	BB.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	
2. Σ 33 C	B.Mat.0021 Analysis II 9 C	B.Mat.0022 Analytische Geometrie und Lineare Algebra II 9 C		B.Phy.102 Physik II 9 C		B.Phy.410 Grundpraktikum 12 C
3. Σ 33 C	B.Mat.1100 Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie 9 C	B.Mat.1200 Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie 9 C	B.Mat.1300 Grundlagen der Numerischen und Angewandten Mathematik 9 C			
4. Σ 31 C	B.Mat.1400 Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlich- keitstheorie 9 C	B.Phy.202 Quanten- mechanik I 8 C	Einführung im Zyklus X 9 C			B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C
5. Σ 27 C	Vertiefung im Zyklus X 9 C	B.Mat.1310 Methoden zur Numerischen Mathematik 4 C	B.Mat.3031 Wissenschaft- liches Rechnen 6 C	B.Phy.201 Analytische Mechanik 8 C		
6. Σ 24 C	B.Mat.2110 Funktional- analysis 9 C	Bachelorarbeit 12 C	Seminar 3 C			
Σ 180 C	120 C + 12 C			30 C	18 C	

D) Mathematik im Teilzeitstudium

Sem.	Mathematik (120 C + 12 C)		Nebenfach (30 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
Σ C*				
1.	B.Mat.0011 Analysis I 9 C		B.WIWI-OPH.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft 6 C	
Σ 15 C				
2.	B.Mat.0021 Analysis II 9 C		B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss 6 C	
Σ 15 C				
3.	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C	B.Mat.1100 Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie 9 C		
Σ 18 C				
4.	B.Mat.0022 Analytische Geometrie und Lineare Algebra II 9 C			B.Inf.303-3 Grundlagen des Projektmanagements 3 C
Σ 12 C				
5.	B.Mat.1200 Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie 9 C	B.Mat.1300 Grundlagen der Numerischen und Angewandten Mathematik 9 C		
Σ 18 C				
6.	B.Mat.1400 Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlich- keitstheorie 9 C			B.Mat.0720 Mathematische Anwendersysteme 3 C
Σ 12 C				
7.	B.Mat.2200 Moderne Geometrie 9C		B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik 6 C	
Σ 15 C				
8.	B.Mat.2110 Funktionalanalysis 9C		B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation 6 C	
Σ 15 C				
9.	Einführung im Zyklus X 9C	Einführung im Zyklus Y 9C		
Σ 18 C				
10.	Vertiefung im Zyklus X oder Y 9C			B.Mat.0921 Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen 3 C
Σ 12 C				
11.	Seminar im X oder Y 3 C		B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmens rechnung 6 C	B.Inf.1801 Programmierskurs 5 C
Σ 14 C				
12.	Bachelorarbeit 12 C			M.Inf.352-2 Wissensmanagement 4 C
Σ 16 C				
Σ180 C	120 C + 12 C		30 C	18 C

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 12.12.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit, Studienverlauf, Profile
- § 5 Zertifizierung von Studienprofilen und Studienschwerpunkten
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungssprache
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Studien- und Prüfungsberatung
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs „Mathematik“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Neben einer soliden und umfassenden Kenntnis mathematischen Wissens sollen Studierende im Master-Studiengang „Mathematik“ vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten Fachgebiet innerhalb der Mathematik durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren Abschluss in Form eines Promotionsstudiums absolvieren zu können.

²Insbesondere sind folgende Studienziele zu nennen:

- a) Kenntnis der mathematischen Hauptdisziplinen, ihrer methodischen Ansätze und ihrer wechselseitigen Beziehungen zu erwerben,
- b) Studium aktueller mathematischer Forschungsliteratur sowie
- c) in einer Masterarbeit die Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Darstellung mathematischer Probleme zu erwerben.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit mathematischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(3) ¹Das Studium bietet darüber hinaus Möglichkeiten zur Spezialisierung nach fachspezifischen Neigungen, individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen.

(4) ¹Durch die im Rahmen des Master-Studienganges vorgesehenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende Kenntnisse der mathematischen Hauptdisziplinen sowie ihrer methodischen Ansätze und ihrer wechselseitigen Beziehungen erworben, aktuelle mathematische Forschungsliteratur studiert und in einer Masterarbeit die Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung und

Darstellung mathematischer Probleme bewiesen hat. ²Die Master-Prüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf, Profile

(1) Das Studium beginnt zum Winter- und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der konsekutive Master-Studiengang „Mathematik“ ist teilzeitgeeignet.

(4) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich in der Regel folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium Mathematik 60 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 30 C, bestehend aus 18 C Nebenfach und 12 C Schlüsselkompetenzen,
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Für einzelne Studienprofile können durch Anlage I (Modulübersicht) von den Bestimmungen in Satz 1 abweichende Verteilungen der 120 C auf die Bereiche Fachstudium, Nebenfach und Schlüsselkompetenzen festgelegt werden. ³Als Nebenfach sind die Fächer Astrophysik, Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Informatik, Philosophie, Physik und Volkswirtschaftslehre wählbar. ⁴Andere Fächer können jeweils auf begründeten Antrag an die Prüfungskommission als Nebenfach zugelassen werden. ⁵Dem Antrag sind die von der exportierenden Fakultät empfohlenen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (im Umfang von 18 C) beizufügen.

(5) ¹In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ²Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen individuell gestaltet werden. ³Eine Anregung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Den vier Forschungsschwerpunkten der Lehrereinheit Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik entsprechend gibt es vier Schwerpunkte in der Lehre:

- SP 1: Analysis, Geometrie, Topologie
- SP 2: Algebra, Geometrie, Zahlentheorie
- SP 3: Numerische und Angewandte Mathematik
- SP 4: Mathematische Stochastik.

²Als Studienschwerpunkt wird derjenige Schwerpunkt bezeichnet, dem die Masterarbeit zuzuordnen ist.

(7) ¹Es ist eines der drei folgenden forschungsorientierte Studienprofile erfolgreich zu absolvieren:

- Studienprofil F "Forschungsorientiert - allgemein"
- Studienprofil W "Wirtschaftsmathematik"
- Studienprofil Phy "Physik".

²Das Nähere ist in Anlage I „Modulübersicht“ geregelt.

§ 5 Zertifizierung von Studienprofilen und Studienschwerpunkten

(1) ¹Studienprofile werden im Masterzeugnis zertifiziert. ²Aus ihnen ergeben sich die in Anlage I beschriebenen Nebenbedingungen, die die freie Kombinierbarkeit für Module über die im Modulkatalog festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter einschränken können.

(2) ¹Optional ist es möglich, zusätzlich ein Zertifikat für die Leistungen im belegten Studienschwerpunkt zu erhalten. ²Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts ist neben der Masterarbeit in diesem Studienschwerpunkt der Nachweis von 27 C aus Modulen des Schwerpunkts erforderlich. ³Die Note des Studienschwerpunktes ergibt sich aus dem nach Anrechnungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Masterarbeit und der dem Studienschwerpunkt zugeordneten Module; werden Module im Umfang mehr als 27 C aus dem Studienschwerpunkt absolviert, so werden bei der Notenbildung nur die am besten bewerteten Module, jedoch im Umfang von insgesamt wenigstens 27 C, berücksichtigt.

§ 6 Studium im Ausland

¹Es ist möglich, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit verschiedenen ausländischen Hochschulen. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO angerechnet.

⁴Hierzu soll vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes ein Lernvertrag („learning

agreement“) abgeschlossen werden. ⁵Dieser darf nur solche Studienangebote der ausländischen Hochschule beinhalten,

- a) welche mit dem Anforderungsniveau dieses Master-Studiengangs im Wesentlichen vergleichbar sind,
- b) welche den Ausbildungszielen des Master Studiengangs „Mathematik“ entsprechen und
- c) deren Inhalte nicht Gegenstand einer bereits erfolgreich abgelegten oder vor Beginn des Auslandsaufenthalts noch zu absolvierenden Modulprüfung waren bzw. sein werden.

⁶Studienangebote, die die Bedingungen der Buchstaben a) und c) erfüllen, jedoch nicht die Bedingung nach Buchstabe b), können nur als freiwillige Zusatzprüfungen angerechnet und als solche in das Masterzeugnis aufgenommen werden. ⁷Die Entscheidung über den Lernvertrag obliegt der Prüfungskommission. ⁸Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme eines Auslandsstudiums und zur Vorbereitung des Lernvertrags eine Studienberatung im Studienbüro der Lehrinheit Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik wahrzunehmen. ⁹Insbesondere wenn das Auslandsstudium während des ersten oder letzten Semesters geplant wird, soll das Studienbüro frühzeitig informiert werden.

§ 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Prüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) Der Zugang zu bestimmten Modulen (im Folgenden: Lehrveranstaltungen) kann auf Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Lehrveranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich machen.

(2) ¹Die Bedingungen des Zugangs zu den nach Absatz 1 zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen sind durch den Fakultätsrat zu beschließen und im Voraus bekannt zu geben. ²Die Verteilung der Plätze unter den Zugangsberechtigten erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß folgender Ranggruppen:

- a) Studierende im jeweiligen Fachsemester, für die die Veranstaltung nach Prüfungs- und Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Studierende, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Studierende im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für die die Veranstaltung nach der Prüfungs- und Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

- e) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Studierende, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Studierende.

³Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- c) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- d) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden auf Antrag eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt, sofern die oder der Studierende schon mindestens 50 C aus Mathematik-Modulen erworben hat. ⁵Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung im Master-Studiengang „Mathematik“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Fachsemester des Master-Studiengangs erstellt werden. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal acht Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der Krankheit.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem einmal in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungssprache

¹Prüfungssprache kann Deutsch oder Englisch sein. ²Prüfungen in den Wahlpflicht- oder Wahlmodulen sind stets in deutscher Sprache möglich, sofern nur auf diesem Weg ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit sichergestellt werden kann. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann bei der Prüfungskommission beantragen, dass eine Prüfung abweichend von der durch die jeweilige Modulbeschreibung getroffene Regelung in deutscher oder in englischer Sprache stattfindet; der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch. ⁴Bei der Entscheidung sind die Sprachkenntnisse der Prüferin oder des Prüfers zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. ²Diese werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an die Prüfungsverwaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe; in der Regel soll die Studiendekanin oder der Studiendekan den Vorsitz führen.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 APO werden, sofern in Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge festgelegt sind, Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters durch die Prüfungskommission festgelegt und sodann in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß §16 Abs. 8 APO nicht schlechter als 1,3 ist.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn sie in mehreren Modulen eingebracht werden könnte. ²Die Festlegung, in welchem Modul die Prüfungsleistung eingebracht werden soll, erfolgt im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung.

(4) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden bleiben Modulprüfungen im Umfang von maximal 12 Anrechnungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt; in diesem Fall werden die entsprechenden Module im Master-Zeugnis ohne Note als „bestanden“ ausgewiesen. ²Ein Antrag nach Satz 1 muss vor Erstellung des Zeugnisses gestellt werden.

(5) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden werden Noten von freiwilligen Zusatzprüfungen in mathematischen Modulen aus dem Bereich „Mathematische Wahlmodule im Masterstudium“ der Anlage I im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung berücksichtigt. ²Ein Antrag nach Satz 1 muss vor Erstellung des Zeugnisses gestellt werden.

(6) ¹In Ergänzung zu § 16 b Abs. 2 APO ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben sind. ²Für Studierende, die diesen Studiengang im Teilzeitstudium gemäß § 3 Abs. 5 APO absolvieren, wird die Zahl der Fachsemester gemäß § 4 der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 15 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(2) ¹Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die von den beteiligten Fakultäten benannten Studien- und Prüfungsberaterinnen und Studien- und Prüfungsberater und Fachstudienberaterinnen und -berater, sowie durch Studienreferentinnen und -referenten in den Studienbüros unter Leitung der Studiendekaninnen oder Studiendekane der Fakultäten. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ³Die Studien- und Prüfungsberatung unterstützt die Studierenden bei

der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- bei Belegung eines Nebenfachs, welches von dem im Bachelorstudium gewählten Nebenfach abweicht,
- im Vorfeld eines Studienaufenthaltes im Ausland.
- bei erstmalig nicht bestandener Masterarbeit.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.04.2013 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem Master-Studiengang „Mathematik“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2006 S. 2210) sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Master-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2006 S. 2247) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2006 S. 2210) sowie der zu ihrer Ergänzung

erlassenen Studienordnung für den Master-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2006 S. 2247) wird letztmalig im Wintersemester 2014/2015 durchgeführt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2006 S. 2210) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2006 S. 2247) mit Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 außer Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden. Bereits im grundständigen Bachelorstudium absolvierte Module können nicht erneut absolviert werden.

1) Studienprofile im Masterstudium

Im Master-Studiengang „Mathematik“ ist eines der nachfolgenden Studienprofile zu wählen, wobei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Module im Umfang von wenigstens 90 C erfolgreich zu absolvieren sind. Die im Rahmen eines Schwerpunktes wählbaren Module sind in Nr. 2) geregelt.

a) Studienprofil F "Forschungsorientiert - allgemein"

Im Studienprofil F "Forschungsorientiert - allgemein" sind Module nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa) Wahlmodule im Fachstudium (60 C) (Kompetenzbereich)

Im Studienprofil F müssen Wahlpflichtmodule im Fach Mathematik im Umfang von insgesamt mindestens 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

- i)** Aus den Schwerpunkten SP 1 oder SP 2 müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden, davon mindestens ein Seminar- oder Oberseminarmodul im Umfang von wenigstens 3 C; ist einer dieser beiden Schwerpunkte der Studienschwerpunkt der Masterarbeit, so müssen mindestens 6 C aus Modulen des anderen Schwerpunkts erworben werden.
- ii)** Aus den Schwerpunkten SP 3 oder SP 4 müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden, davon mindestens ein Seminar- oder Oberseminarmodul im Umfang von wenigstens 3 C; ist einer dieser beiden Schwerpunkte der Studienschwerpunkt der Masterarbeit, so müssen mindestens 6 C aus Modulen des anderen Schwerpunkts erworben werden.
- iii)** Darüber hinaus kann frei aus den angebotenen Modulen aller vier mathematischen Studienschwerpunkte gewählt werden.

bb) Wahlmodule im Nebenfach (18 C) (Professionalisierungsbereich)

Im Studienprofil F sind Module im Gesamtumfang von wenigstens 18 C in einem der folgenden Nebenfächer erfolgreich zu absolvieren: Astrophysik, Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Informatik, Philosophie, Physik, Volkswirtschaftslehre. Die jeweils wählbaren Module sind in Nr. 3) geregelt.

cc) Wahlmodule im Schlüsselkompetenzbereich (12 C) (Professionalisierungsbereich)

Es sind Module im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren, darunter eines der Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot der Lehreinheit Mathematik nach Nr. 4) (Modulnummer B.Mat.09** oder M.Mat.09**). Die übrigen Module können frei aus dem universitätsweiten Schlüsselkompetenzangebot gewählt werden.

b) Studienprofil W "Wirtschaftsmathematik"

Im forschungsorientierten Studienprofil W "Wirtschaftsmathematik" sind Module nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa) Wahlmodule im Fachstudium (60 C) (Kompetenzbereich)

Im Studienprofil W müssen Wahlpflichtmodule im Fach Mathematik im Umfang von insgesamt mindestens 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i) Wahl- und Wahlpflichtmodule in SP 3

Es müssen Module aus SP 3 im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden, darunter das folgende Modul:

M.Mat.3130: Operations Research (9 C, 6 SWS)

ii) Wahl- und Wahlpflichtmodule in SP 4

Es müssen Module aus SP 4 im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden, darunter das folgende Modul:

M.Mat.3140: Mathematische Statistik (9 C, 6 SWS)

iii) (Ober-)Seminar im Studienschwerpunkt

Im Studienschwerpunkt der Masterarbeit muss ein Seminar- oder Oberseminarmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden. Als Schwerpunkt für die Masterarbeit sind nur die Schwerpunkte SP 3 oder SP 4 zugelassen.

iv) Praktikum

Eines der folgenden Praktikumsmodule im Umfang von 10 C muss erfolgreich absolviert werden.

M.Mat.0731: Fortgeschrittenes Praktikum Wissenschaftliches Rechnen (10 C, 4 SWS)

M.Mat.0741: Fortgeschrittenes Stochastisches Praktikum (10 C, 6 SWS)

v) Informatik

Eines der folgenden Module aus der Informatik im Umfang von 5 C muss erfolgreich absolviert werden.

B.Inf.1203: Betriebssysteme (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1204: Telematik / Computernetzwerke (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1205: Softwaretechnik I (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1206: Datenbanken (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1802: Programmierpraktikum (5 C, 4 SWS)

vi) Wahlmodule

Ferner müssen Module im Gesamtumfang von wenigstens 6 C aus einem der Schwerpunkte oder aus den Nebenfächern Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre erfolgreich absolviert werden.

bb) Wahlpflichtmodule im Nebenfach (14 C) (Professionalisierungsbereich)

Im Studienprofil W sind Module im Gesamtumfang von mindestens 14 C in einem der folgenden Nebenfächer erfolgreich zu absolvieren: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht. Die jeweils wählbaren Module sind in Nr. 3) geregelt.

cc) Wahlmodule im Schlüsselkompetenzbereich (16 C) (Professionalisierungsbereich)

Es sind Module im Gesamtumfang von wenigstens 16 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

i) Betriebspraktikum (Schlüsselkompetenzbereich)

Im Studienprofil W ist das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich zu absolvieren.

M.Mat.0971: Betriebspraktikum (10 C)

ii) Weitere Schlüsselkompetenzmodule (Schlüsselkompetenzbereich)

Ferner kann frei aus dem universitätsweiten Schlüsselkompetenzangebot gewählt werden. Es wird empfohlen, eines der folgenden Module zu absolvieren.

SK.FS.E-FW-C1-1: Business English I - C1.1 (6 C, 4 SWS)

SK.FS.E-FW-C1-2: Business English II - C1.2 (6 C, 4 SWS)

c) Studienprofil Phy "Physik"

Im forschungsorientierten Studienprofil Phy "Physik" sind Module nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa) Wahlmodule im Fachstudium (60 C) (Kompetenzbereich)

Im Studienprofil Phy müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i) Es müssen Wahlmodule aus den Schwerpunkten SP 3 oder SP 4 im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden, davon mindestens ein Seminar- oder Oberseminarmodul im Umfang von wenigstens 3 C.

ii) Es müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 12 C aus den Zyklen Mathematische Methoden der Physik, Analysis partieller Differentialgleichungen, Differenzialgeometrie, Algebraische Topologie, Nichtkommutative Geometrie sowie Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme erfolgreich absolviert werden, davon mindestens ein Seminar- oder Oberseminarmodul im Umfang von wenigstens 3 C.

iii) Ferner kann frei aus den angebotenen Modulen aller vier mathematischen Studienschwerpunkte gewählt werden. Weiterhin können Module im Gesamtumfang von maximal 12 C aus dem Bereich des Nebenfachs "Physik" frei gewählt werden.

bb) Wahlmodule im Nebenfach (18 C) (Professionalisierungsbereich)

Im Studienprofil Phy sind Module im Gesamtumfang von mindestens 18 C in einem der folgenden Nebenfächer erfolgreich zu absolvieren: Astrophysik oder Physik. Die jeweils wählbaren Module sind in Nr. 3) geregelt.

cc) Wahlmodule im Schlüsselkompetenzbereich (12 C) (Professionalisierungsbereich)

Es ist das folgende Schlüsselkompetenzmodul aus dem Angebot der Fakultät für Physik oder eines aus dem Angebot der Lehrinheit Mathematik (Modulnummer B.Mat.09** oder M.Mat.09**) erfolgreich zu absolvieren. Ferner können frei Module aus dem universitätsweiten Schlüsselkompetenzangebot gewählt werden.

B.Phy.606: Elektronikpraktikum für Naturwissenschaftler (6 C, 6 SWS)

2) Mathematische Wahlmodule im Masterstudium (Kompetenzbereich)

a) Wahlmodule in SP 1 (Schwerpunkt)

- B.Mat.3111: Einführung im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (9 C, 4 SWS)
- B.Mat.3112: Einführung im Zyklus "Analysis Partieller Differentialgleichungen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3113: Einführung im Zyklus "Differenzialgeometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3114: Einführung im Zyklus "Algebraische Topologie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3115: Einführung im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3311: Vertiefung im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3312: Vertiefung im Zyklus "Analytische Partieller Differentialgleichungen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3313: Vertiefung im Zyklus "Differenzialgeometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3314: Vertiefung im Zyklus "Algebraische Topologie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3315: Vertiefung im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4511: Spezialisierung im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4512: Spezialisierung im Zyklus "Analysis Partieller Differentialgleichungen" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4513: Spezialisierung im Zyklus "Differenzialgeometrie" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4514: Spezialisierung im Zyklus "Algebraische Topologie" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4515: Spezialisierung im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4611: Aspekte im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4612: Aspekte im Zyklus "Analysis Partieller Differentialgleichungen" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4613: Aspekte im Zyklus "Differenzialgeometrie" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4614: Aspekte im Zyklus "Algebraische Topologie" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4615: Aspekte im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4711: Spezialkurs im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4712: Spezialkurs im Zyklus "Analysis Partieller Differentialgleichungen" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4713: Spezialkurs im Zyklus "Differenzialgeometrie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4714: Spezialkurs im Zyklus "Algebraische Topologie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4715: Spezialkurs im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4811: Seminar im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4812: Seminar im Zyklus "Analysis Partieller Differentialgleichungen" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4813: Seminar im Zyklus "Differenzialgeometrie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4814: Seminar im Zyklus "Algebraische Topologie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4815: Seminar im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4911: Oberseminar im Zyklus "Analytische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4912: Oberseminar im Zyklus "Analysis Partieller Differentialgleichungen" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4913: Oberseminar im Zyklus "Differenzialgeometrie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4914: Oberseminar im Zyklus "Algebraische Topologie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4915: Oberseminar im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik" (3 C, 2 SWS)

b) Wahlmodule in SP 2 (Schwerpunkt)

- B.Mat.3121: Einführung im Zyklus "Algebraische Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3122: Einführung im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3123: Einführung im Zyklus "Algebraische Strukturen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3124: Einführung im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3125: Einführung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3321: Vertiefung im Zyklus "Algebraische Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3322: Vertiefung im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3323: Vertiefung im Zyklus "Algebraische Strukturen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3324: Vertiefung im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3325: Vertiefung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4521: Spezialisierung im Zyklus "Algebraische Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4522: Spezialisierung im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4523: Spezialisierung im Zyklus "Algebraische Strukturen" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4524: Spezialisierung im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4525: Spezialisierung im Zyklus "Nicht-Kommutative Geometrie" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4621: Aspekte im Zyklus "Algebraische Geometrie" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4622: Aspekte im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4623: Aspekte im Zyklus "Algebraische Strukturen" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4624: Aspekte im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4625: Aspekte im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4721: Spezialkurs im Zyklus "Algebraische Geometrie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4722: Spezialkurs im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4723: Spezialkurs im Zyklus "Algebraische Strukturen" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4724: Spezialkurs im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4725: Spezialkurs im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4821: Seminar im Zyklus "Algebraische Geometrie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4822: Seminar im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4823: Seminar im Zyklus "Algebraische Strukturen" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4824: Seminar im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4825: Seminar im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4921: Oberseminar im Zyklus "Algebraische Geometrie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4922: Oberseminar im Zyklus "Algebraische und Algorithmische Zahlentheorie" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4923: Oberseminar im Zyklus "Algebraische Strukturen" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4924: Oberseminar im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4925: Oberseminar im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" (3 C, 2 SWS)

c) Wahlmodule in SP 3 (Schwerpunkt)

- M.Mat.3130: Operations Research (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3131: Einführung im Zyklus "Inverse Probleme" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3132: Einführung im Zyklus "Approximationsverfahren" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3133: Einführung im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3134: Einführung im Zyklus "Optimierung" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3137: Einführung im Zyklus "Variationelle Analysis" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3138: Einführung im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3139: Einführung im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen / Ang. Mathematik" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3331: Vertiefung im Zyklus "Inverse Probleme" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3332: Vertiefung im Zyklus "Approximationsverfahren" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3333: Vertiefung im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3334: Vertiefung im Zyklus "Optimierung" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3337: Vertiefung im Zyklus "Variationelle Analysis" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3338: Vertiefung im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (9 C, 6 SWS)
- B.Mat.3339: Vertiefung im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen / Ang. Mathematik" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4531: Spezialisierung im Zyklus "Inverse Probleme" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4532: Spezialisierung im Zyklus "Approximationsverfahren" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4533: Spezialisierung im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4534: Spezialisierung im Zyklus "Optimierung" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4537: Spezialisierung im Zyklus "Variationelle Analysis" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4538: Spezialisierung im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4539: Spezialisierung im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen / Angewandte Mathematik" (9 C, 6 SWS)
- M.Mat.4631: Aspekte im Zyklus "Inverse Probleme" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4632: Aspekte im Zyklus "Approximationsverfahren" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4633: Aspekte im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4634: Aspekte im Zyklus "Optimierung" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4637: Aspekte im Zyklus "Variationelle Analysis" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4638: Aspekte im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4639: Aspekte im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen/Angewandte Mathematik" (6 C, 4 SWS)
- M.Mat.4731: Spezialkurs im Zyklus "Inverse Probleme" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4732: Spezialkurs im Zyklus "Approximationsverfahren" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4733: Spezialkurs im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4734: Spezialkurs im Zyklus "Optimierung" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4737: Spezialkurs im Zyklus "Variationelle Analysis" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4738: Spezialkurs im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4739: Spezialkurs im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen / Ang. Mathematik" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4831: Seminar im Zyklus "Inverse Probleme" (3 C, 2 SWS)
- M.Mat.4832: Seminar im Zyklus "Approximationsverfahren" (3 C, 2 SWS)

- M.Mat.4833: Seminar im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4834: Seminar im Zyklus "Optimierung" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4837: Seminar im Zyklus "Variationelle Analysis" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4838: Seminar im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4839: Seminar im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen / Ang. Mathematik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4931: Oberseminar im Zyklus "Inverse Probleme" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4932: Oberseminar im Zyklus "Approximationsverfahren" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4933: Oberseminar im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4934: Oberseminar im Zyklus "Optimierung" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4937: Oberseminar im Zyklus "Variationelle Analysis" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4938: Oberseminar im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4939: Oberseminar im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen/Angewandte
Mathematik" (3 C, 2 SWS)

d) Wahlmodule in SP 4 (Schwerpunkt)

- B.Mat.3041: Versicherungsmathematik I (3 C, 2 SWS)
B.Mat.3042: Versicherungsmathematik II (3 C, 2 SWS)
M.Mat.3140: Mathematische Statistik (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3141: Einführung im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3142: Einführung im Zyklus "Stochastische Prozesse" (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3143: Einführung im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts-
mathematik" (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3144: Einführung im Zyklus "Mathematische Statistik" (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3145: Einführung im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3341: Vertiefung im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3342: Vertiefung im Zyklus "Stochastische Prozesse" (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3343: Vertiefung im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts-
mathematik" (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3344: Vertiefung im Zyklus "Mathematische Statistik" (9 C, 6 SWS)
B.Mat.3345: Vertiefung im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (9 C, 6 SWS)
M.Mat.4541: Spezialisierung im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (9 C, 6 SWS)
M.Mat.4542: Spezialisierung im Zyklus "Stochastische Prozesse" (9 C, 6 SWS)
M.Mat.4543: Spezialisierung im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts-
mathematik" (9 C, 6 SWS)
M.Mat.4544: Spezialisierung im Zyklus "Mathematische Statistik" (9 C, 6 SWS)
M.Mat.4545: Spezialisierung im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (9 C, 6 SWS)
M.Mat.4641: Aspekte im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (6 C, 4 SWS)
M.Mat.4642: Aspekte im Zyklus "Stochastische Prozesse" (6 C, 4 SWS)
M.Mat.4643: Aspekte im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts-
mathematik" (6 C, 4 SWS)
M.Mat.4644: Aspekte im Zyklus "Mathematische Statistik" (6 C, 4 SWS)
M.Mat.4645: Aspekte im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (6 C, 4 SWS)

- M.Mat.4741: Spezialkurs im Zyklus "Angewandte und Mathematische Statistik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4742: Spezialkurs im Zyklus "Stochastische Prozesse" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4743: Spezialkurs im Zyklus "Stochastische Methoden d. Wirtschaftsmathematik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4744: Spezialkurs im Zyklus "Mathematische Statistik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4745: Spezialkurs im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4841: Seminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4842: Seminar im Zyklus "Stochastische Prozesse" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4843: Seminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4844: Seminar im Zyklus "Mathematische Statistik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4845: Seminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4941: Oberseminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4942: Oberseminar im Zyklus "Stochastische Prozesse" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4943: Oberseminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4944: Oberseminar im Zyklus "Mathematische Statistik" (3 C, 2 SWS)
M.Mat.4945: Oberseminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (3 C, 2 SWS)

3) Nebenfachmodule im Masterstudium (Professionalisierungsbereich)

a) Astrophysik (Nebenfach)

Im Nebenfach "Astrophysik" stehen folgende Module zur Auswahl:

- B.Phy.501: Einführung in die Astro- und Geophysik (6 C, 6 SWS)
B.Phy.551: Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I (6 C, 6 SWS)
B.Phy.552: Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II (6 C, 6 SWS)

b) Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Im Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre" stehen folgende Module zur Auswahl:

- B.WIWI-WIN.0001: Management der Informationssysteme (6 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0002: Management der Informationswirtschaft (6 C, 6 SWS)
B.WIWI-BWL.0014: Rechnungslegung der Unternehmung (6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0038: Supply Chain Management (6 C, 2 SWS)
M.WIWI-BWL.0004: Financial Risk Management (6 C, 4 SWS)
M.WIWI-BWL.0008: Derivate (6 C, 4 SWS)
M.WIWI-BWL.0022: General Management (6 C, 2 SWS)
M.WIWI-BWL.0023: Management Accounting (6 C, 3 SWS)
M.WIWI-BWL.0034: Logistik- und Supply Chain Management (6 C, 3 SWS)
M.WIWI-QMW.0009: Zeitreihenanalyse (6 C, 4 SWS)

c) Chemie (Nebenfach)

Im Nebenfach "Chemie" stehen folgende Module zur Auswahl. Darüber hinaus können alle Chemie-Module aus dem Master-Studiengang Chemie (Modul-Nummern M.Che.****) gewählt

werden. Die Belegung von Chemie-Modulen aus dem Bachelor-Studiengang "Chemie" kann auf Antrag und mit Zustimmung durch die Studiendekanin oder den Studiengang der Fakultät für Chemie zugelassen werden.

M.Che.1311: Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik (6 C, 4 SWS)

M.Che.1312: Physikalische Chemie der kondensierten Materie (6 C, 4 SWS)

M.Che.1313: Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik (6 C, 4 SWS)

M.Che.1314: Biophysikalische Chemie (6 C, 4 SWS)

M.Che.1315: Chemical Dynamics at Surfaces (6 C, 4 SWS)

d) Informatik (Nebenfach)

aa) Informatik - Pflichtmodul (Nebenfach)

Im Nebenfach "Informatik" ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren:

B.Inf.1103: Informatik III (10 C, 6 SWS)

bb) Informatik - Wahlmodule (Nebenfach)

Weiterhin stehen alle Informatik-Module aus dem Master-Studiengang "Angewandte Informatik" (Modul-Nummern M.Inf.****) sowie die folgenden Module zur Auswahl:

B.Inf.1201: Theoretische Informatik (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1202: Formale Systeme (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1203: Betriebssysteme (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1204: Telematik / Computernetzwerke (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1205: Softwaretechnik I (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1206: Datenbanken (5 C, 3 SWS)

e) Philosophie (Nebenfach)

Im Nebenfach "Philosophie" stehen folgende Module zur Auswahl; in einem der gewählten Module muss eine Hausarbeit angefertigt werden:

B.Phi.01: Basismodul Theoretische Philosophie (9 C, 4 SWS)

B.Phi.02: Basismodul Praktische Philosophie (9 C, 4 SWS)

B.Phi.03: Basismodul Geschichte der Philosophie (9 C, 4 SWS)

M.Phi.101: Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie (9 C, 4 SWS)

M.Phi.102: Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie (9 C, 4 SWS)

M.Phi.103: Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie (9 C, 4 SWS)

f) Physik (Nebenfach)

Im Nebenfach "Physik" stehen aus dem Bachelor- und dem Master-Studiengang "Physik" alle Physik-Module (Modul-Nummer B.Phy.*** oder M.Phy.***) zur Auswahl mit Ausnahme der folgenden Module.

B.Phy.101: Physik I (9 C, 8 SWS)

B.Phy.102: Physik II (9 C, 8 SWS)

B.Phy.303: Mathematik für Physiker I (9 C, 6 SWS)

B.Phy.304: Mathematik für Physiker II (6 C, 6 SWS)

B.Phy.410: Physikalisches Grundpraktikum (12 C, 12 SWS)

g) Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)

Im Nebenfach "Volkswirtschaftslehre" stehen folgende Module zur Auswahl:

B.WIWI-VWL.0001: Mikroökonomik II (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002: Makroökonomik II (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005: Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006: Wachstum und Entwicklung (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie (6 C, 6 SWS)

B.WIWI-VWL.0008: Geldtheorie und Geldpolitik (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0009: Arbeitsmarktökonomik (6 C, 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0010: Einführung in die Institutionenökonomik (6 C, 2 SWS)

B.WIWI-VWL.0011: Seminar zur Finanz- und Steuerpolitik in der EU (6 C, 2 SWS)

B.WIWI-VWL.0028: Einführung in die Spieltheorie (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-VWL.0041: Panel Data Econometrics (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-VWL.0088: Empirical Labour Economics (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-VWL.0089: Seminar: Multinationale Unternehmen und Offshoring (6 C, 2 SWS)

M.WIWI-QMW.0004: Econometrics I (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-QMW.0009: Zeitreihenanalyse (6 C, 4 SWS)

h) Wirtschaftsrecht (Nebenfach)

Im Studienprofil W stehen im Nebenfach "Wirtschaftsrecht" folgende Module zur Auswahl. Die Belegung von weiteren Modulen der Rechtswissenschaft kann auf Antrag und mit Zustimmung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Juristischen Fakultät zugelassen werden.

B.WIWI-OPH.0009: Recht (8 C, 6 SWS)

B.RW.1229: Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C, 2 SWS)

B.RW.1231: Datenschutzrecht (4 C, 2 SWS)

B.RW.1232: Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C, 2 SWS)

B.RW.1233: Telekommunikationsrecht (4 C, 2 SWS)

4) Schlüsselkompetenzmodule im Masterstudium (Professionalisierungsbereich)

Die Lehrereinheit Mathematik bietet für den Master-Studiengang Mathematik folgende Schlüsselkompetenzmodule an.

B.Mat.0911: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Einzelbetrieb (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0912: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Netzwerkbetrieb (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0921: Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0922: Mathematische Informationssysteme und Elektronisches Publizieren (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0931: Tutorenttraining (4 C, 2 SWS)

B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben (3 C, 2 SWS)

B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung (3 C, 1 SWS)

B.Mat.0970: Betriebspraktikum (8 C)

M.Mat.0971: Betriebspraktikum (10 C)

5) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

A) Vollzeitstudium: Profil F mit Schwerpunkt 2, Nebenfach VWL

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)			Nebenfach VWL (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (12 C)	Master- arbeit (30 C)
1. Σ 30 C	B.Mat.3114 Einführung im Zyklus "Algebraische Topologie" 9 C	B.Mat.3125 Einführung im Zyklus "Nichtkom- mutative Geometrie" 9 C	M.Mat.4834 Seminar im Zyklus "Optimierung" 3 C	B.WIWI- VWL.0006 Wachstum und Entwicklung 6 C	B.Mat.0922 Mathematische Informations- systeme und Elektronisches Publizieren 3 C	
2. Σ 30 C	B.Mat.3314 Vertiefung im Zyklus "Algebraische Topologie" 9 C		B.Mat.3325 Vertiefung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" 9 C	B.WIWI- VWL.0008 Geldtheorie und Geldpolitik 6 C	B.Inf.908 Allgemeines Programmier- praktikum 6 C	
3. Σ 30 C	M.Mat.4825 Oberseminar im Zyklus "Nichtkommuta- tive Geometrie" 3 C	M.Mat.3140 Mathema- tische Statistik 9 C	M.Mat.4525 Spezialisierung im Zyklus "Nicht- Kommutative Geometrie" 9 C	B.WIWI- VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie 6 C	B.Mat.0932 Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum 3 C	
4. Σ 30 C						Masterarbeit in SP 2 30 C
Σ120 C	60 C			18 C	12 C	30 C

B) Vollzeitstudium: Profil W mit Schwerpunkt 3, Nebenfach BWL

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)				Nebenfach BWL (14C)	Schlüssel- kompetenzen (16 C)	Master- arbeit (30 C)
1. Σ 32 C	M.Mat.3130 Operations Research 9 C		B.Mat.3143 Einführung im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" 9 C		B.WIWI- OPH.0009 Recht 8 C	SK.FS.E-FW- C1-1 Business English I – C1.1 6 C	
2. Σ 30 C	B.Mat.3334 Vertiefung im Zyklus "Optimierung" 9 C		B.Inf.1802 Programmierpraktikum 5 C		B.WIWI- BWL.0014 Rechnungs- legung der Unternehmung 6 C	M.Mat.0971 Betriebs- praktikum 10 C	
3. Σ 28 C	M.Mat. 4834 Seminar im Zyklus "Optimierung" 3 C	M.Mat.3140 Mathe- matische Statistik 9 C	M.Mat.0731 Fortgeschritt enes Praktikum Wissen- schaftliches Rechnen 10 C	B.WIWI- VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie 6 C			
4. Σ 30 C							Master- arbeit in SP 3 30 C
Σ120 C	60 C				18 C	12 C	30 C

C) Vollzeitstudium: Profil Phy mit Schwerpunkt 1, Nebenfach Physik

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)			Nebenfach Physik (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (12 C)	Masterarbeit (30 C)
1. Σ 30 C	B.Mat.3114 Einführung im Zyklus "Algebraische Topologie" 9 C	B.Mat.3125 Einführung im Zyklus "Nichtkom- mutative Geometrie" 9 C	M.Mat.4834 Seminar im Zyklus "Optimierung" 3 C	B.Phy.103 Physik III 6 C	B.Mat.0922 Mathematische Informations- systeme und Elektronisches Publizieren 3 C	
2. Σ 30 C	B.Mat.3314 Vertiefung im Zyklus "Algebraische Topologie" 9 C		B.Mat.3325 Vertiefung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" 9 C	B.Phy.104 Physik IV 6 C	B.Phy.606 Elektronik- praktikum für Naturwissen- schaftler 6 C	
3. Σ 30 C	M.Mat.4825 Oberseminar im Zyklus "Algebraische Topologie" 3 C	M.Mat.3140 Mathe- matische Statistik 9 C	M.Mat.4525 Spezialisierung im Zyklus "Algebraische Topologie" 9 C	B.Phy.504 Einführung in die Kern- und Teilchenphysik 6 C	B.Mat.0932 Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum 3 C	
4. Σ 30 C						Masterarbeit in SP 1 30 C
Σ120 C	60 C			18 C	12 C	30 C

D) Teilzeitstudium: Profil F mit Schwerpunkt 2, Nebenfach VWL

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)		Nebenfach (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (12 C)	Master- arbeit (30 C)
1. Σ 15 C	B.Mat.3114 Einführung im Zyklus "Algebraische Topologie" 9 C	M.Mat.4834 Seminar im Zyklus "Optimierung" 3 C		B.Mat.0922 Mathematische Informationssysteme und Elektronisches Publizieren 3 C	
2. Σ 15 C	B.Mat.3314 Vertiefung im Zyklus "Algebraische Topologie" 9 C		B.WIWI- VWL.0001 Mikroökonomik II 6 C		
3. Σ 15 C	B.Mat.3125 Einführung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" 9 C	M.Mat.4825 Oberseminar im Zyklus "Algebraische Topologie" 3 C		B.Mat.0932 Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum 3 C	
4. Σ 15 C	B.Mat.3325 Vertiefung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" 9 C		B.WIWI- VWL.0002 Makroökonomik II 6 C		
5. Σ 15 C	M.Mat.4525 Spezialisierung im Zyklus "Nicht- Kommutative Geometrie" 9 C			B.Inf.908 Allgemeines Programmier- praktikum 6 C	
6. Σ 15 C	M.Mat.3140 Mathematische Statistik 9 C		B.WIWI- VWL.0008 Geldtheorie und Geldpolitik 6 C		
7. Σ 15 C					Masterarbeit in SP 2 30 C
8. Σ 15 C					
Σ120 C	60 C		18 C	12 C	30 C

E) Teilzeitstudium: Profil Phy mit Schwerpunkt 2, Nebenfach Astrophysik

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)		Nebenfach (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (12 C)	Masterarbeit (30 C)
1. Σ 15 C	B.Mat.3114 Einführung im Zyklus "Algebraische Topologie" 9 C	M.Mat.4834 Seminar im Zyklus "Optimierung" 3 C		B.Mat.0922 Mathematische Informationssysteme und Elektronisches Publizieren 3 C	
2. Σ 15 C	B.Mat.3314 Vertiefung im Zyklus "Algebraische Topologie" 9 C		B.Phy.501 Einführung in die Astro- und Geophysik 6 C		
3. Σ 15 C	B.Mat.3125 Einführung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" 9 C	M.Mat.4825 Oberseminar im Zyklus "Algebraische Topologie" 3 C		B.Mat.0932 Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum 3 C	
4. Σ 15 C	B.Mat.3325 Vertiefung im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie" 9 C		B.Phy.551 Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I 6 C		
5. Σ 15 C	M.Mat.4525 Spezialisierung im Zyklus "Nicht- Kommutative Geometrie" 9 C			B.Phy.606 Elektronikpraktikum für Naturwissenschaftler 6 C	
6. Σ 15 C	M.Mat.3140 Mathematische Statistik 9 C		B.Phy.552 Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II 6 C		
7. Σ 15 C					Masterarbeit in SP 2 30 C
8. Σ 15 C					
Σ120 C	60 C		18 C	12 C	30 C

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.11.2012 und der Medizinischen Fakultät vom 07.12.2012 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.02.2013 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ am 25.03.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S.202); § 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Statistik, Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Agrarökonomie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang Angewandte Statistik besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Statistik, Mathematik, Informatik oder anderen quantitativen Bereichen, darunter wenigstens 24 Anrechnungspunkte im Bereich Statistik. ³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht

erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt.⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 20 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Eine besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Studiengang mit wissenschaftlichem Profil liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

a) der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss muss mindestens mit der Note 2,5 bewertet sein. Eine besondere Eignung liegt auch vor, wenn ein Bachelor-Abschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens der Note 3,1 nachgewiesen und nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 10 Punkte erreicht werden:

aa) Für die Note des Bachelor-Abschlusses oder gleichwertigen Abschlusses bis zu 9 Punkte:

größer 2,5 bis einschließlich 2,7 9 Punkte

größer 2,7 bis einschließlich 2,9 6 Punkte

größer 2,9 bis einschließlich 3,1 3 Punkte.

ab) 3 Punkte für ein mindestens 6-wöchiges Praktikum, in dem die Anwendung statistischer Verfahren einen wesentlichen Anteil der Tätigkeit ausgemacht hat.

ac) Für die Durchschnittsnote der unter Absatz 3 nachgewiesenen 24 Anrechnungspunkten im Bereich Statistik bis zu 6 Punkte:

besser als 2,0 bis einschließlich 1,0 6 Punkte

besser als 3,0 bis einschließlich 2,0 3 Punkte

bis einschließlich 3,0 0 Punkte.

b) Unter den in Absatz 3 nachgewiesenen Leistungen müssen wenigstens 12 Anrechnungspunkte aus Modulen des Bereichs Statistik mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau stammen.

²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen erfolgreich absolvierten Wirtschaftsenglischkurs auf Niveau C1 bzw. UNlcert III im Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt,
- b) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde,
- c) ein mindestens zweijähriger Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT),
- e) mindestens 79 Punkte im internet-basierten Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT),
- f) Mindestnote B im Test "Cambridge Advanced (CAE)",

- g) Mindestnote C im Test "Cambridge Proficiency (CPE)",
- h) mindestens 5,5 im Test "IELTS" oder
- i) UNlcertF III - Zertifikate bzw. Nachweise des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangs- und Zulassungsantrags zum Master-Studiengang zurückliegen.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. ⁴(Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁵Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁶Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine

Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) gegebenenfalls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;
- d) gegebenenfalls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 6;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung in deutscher oder englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt.
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 überprüft werden können.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ein Mitglied der Professorengruppe der Medizinischen Fakultät angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 75 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,

größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	20 Punkte,

b) Für besondere Kenntnisse in Statistik im Umfang von wenigstens 24 Anrechnungspunkten (ECTS), werden maximal 24 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,0 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,5 Punkten multipliziert.

bc) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.

Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. 30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird (maximal 75 Punkte), und

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (maximal 10 Punkte).

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 85 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 8 bis einschließlich 10 Punkte

geeignet 4 bis einschließlich 7 Punkte

wenig geeignet 1 bis einschließlich 3 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 75 Punkte).

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 20.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Statistik, die im Rahmen des Studiengangs auf dem die Bewerbung beruht erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- d) berufliche und persönliche Ziele,
- e) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 7 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11 abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.11.2012 und des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 12.11.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 19.02.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Angewandten Statistik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein

Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Die Angewandte Statistik ist eine Schlüsseldisziplin in allen Bereichen, die sich mit der Sammlung, Analyse und Integration von Daten beschäftigen. ⁴Sie entwickelt allgemeine Methoden und Werkzeuge, mit deren Hilfe unter Anderem große und unübersichtliche Datenmengen verschiedener Quellen verantwortungsvoll und objektiv in Information und Wissen übersetzt werden können. ⁵Sowohl in Wirtschaft und Industrie als auch in zahlreichen modernen Forschungsgebieten besteht ein hoher Bedarf an gut qualifiziertem Nachwuchs mit vertieften Statistikkenntnissen. ⁶Der Master-Studiengang Angewandte Statistik vermittelt daher moderne Statistikkenntnisse an Bachelorabsolventen aus verschiedenen Fachbereichen und spiegelt damit die klassische Brückenfunktion der Statistik wider: Ausgehend von vertieften Kenntnissen in einem Anwendungsbereich und grundlegenden Kenntnissen zur Statistik werden im Rahmen des Master-Studiengangs vertiefte Kenntnisse erlangt, die dann wiederum der Stärkung der empirischen Fundierung der jeweiligen Anwendungsbereiche zu Gute kommen. ⁷Das Studienangebot trägt daher insbesondere dem fachübergreifenden, interdisziplinären Charakter der Statistik Rechnung.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, sowie grundlegende fachspezifische Kenntnisse der EDV sehr förderlich. Studierenden, deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Angewandte Statistik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	36 C
2. Wahlpflichtbereich	36 C
3. Statistisches Praktikum	6 C
4. Schlüsselqualifikationen	12 C
5. Masterarbeit	30 C

(2) Der Pflichtbereich vermittelt grundlegende Kenntnisse der statistischen Inferenz, statistischer Modelle, sowie der statistischen Programmierung und umfasst folgende Fachgebiete:

- Mathematische Grundlagen der Angewandten Statistik
- Methoden der statistischen Inferenz
- Lineare Modelle
- Einführung in R
- Generalisierte lineare Modelle
- Statistische Programmierung mit R

Darüber hinaus ist im Bereich der Schlüsselqualifikationen verpflichtend das Modul „Datenschutz und Datensicherheit“ zu besuchen.

(3) Der Wahlpflichtbereich vermittelt vertiefende Kenntnisse zur statistischen Modellierung (insgesamt 18 C) sowie zu statistischen Spezialisierungen in Bezug auf ein gewähltes Anwendungsgebiet (18 C). Als Anwendungsgebiete können Wirtschaftswissenschaften und Lebenswissenschaften gewählt werden.

(4) Im Rahmen des Statistischen Praktikums erarbeiten die Studierenden in Gruppen von bis zu vier Personen in Kooperation mit einem Praxispartner statistische Lösungen zu einer vorgegebenen Problemstellung. Die Ergebnisse des Praktikums werden im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert und in einem Projektbericht zusammengefasst.

(5) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 36 C aus dem Pflichtbereich. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit vorgestellt wird.

(7) Die folgende Grafik gibt einen schematischen Überblick über den Ablauf des Masterstudiums Angewandte Statistik und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs:

Vorkurs Mathematische Grundlagen der Ang. Statistik (6 Credits)	Methoden der statistischen Inferenz (6 Credits)	Lineare Modelle (9 Credits)	Einführung in R (3 Credits)	Spezialisierung in Bezug auf das Anwendungsgebiet (6 Credits)	1. Semester 30 Credits
Generalisierte Lineare Modelle (6 Credits)	Statistische Program- mierung mit R (6 Credits)	Fortgeschrittene Statistische Modellierung (12 Credits)		Spezialisierung in Bezug auf das Anwendungsgebiet (6 Credits)	2. Semester 30 Credits
Statistisches Praktikum (6 Credits)	Fortgeschr. Statistische Modellierung (6 Credits)	Schlüsselqualifikationen (12 Credits)		Spezialisierung in Bezug auf das Anwendungsgebiet (6 Credits)	3. Semester 30 Credits
Master-Arbeit (30 Credits)					4. Semester 30 Credits

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlage: Modulübersicht**1. Pflichtbereich (36 C)**

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0014	Mathematische Grundlagen der Angewandten Statistik	6 C
M.WIWI-QMW.0002	Methoden der statistischen Inferenz (Likelihood & Bayes)	6 C
M.MED.0001	Lineare Modelle und ihre Mathematischen Grundlagen	9 C
M.WIWI-QMW.0021	Einführung in R	3 C
M.WIWI-QMW.0001	Generalisierte lineare Modelle	6 C
M.WIWI-QMW.0011	Statistische Programmierung mit R	6 C

2. Wahlpflichtbereich (36 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Fortgeschrittene statistische Modellierung

Es sind aus den folgenden Modulen zur fortgeschrittenen statistischen Modellierung insgesamt drei Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Zeitreihenanalyse	6 C
M.WIWI-QMW.0016	Räumliche Statistik	6 C
M.MED.0002	Longitudinale Daten	6 C
M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
SK.Bio.705	Datamining in der Bioinformatik	6 C
M.Inf.1211	Probabilistische Datenmodelle und ihre Anwendungen	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C

b. Spezialisierung

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C aus Spezialisierungen mit Bezug zu dem gewählten Anwendungsgebiet erfolgreich zu absolvieren. Als Anwendungsgebiete stehen Wirtschaftswissenschaften und Lebenswissenschaften zur Wahl.

aa. Spezialisierung Wirtschaftswissenschaften:

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data	6 C
M.WIWI-QMW.0019	Statistical Methods for Impact Evaluation	6 C
M.WIWI-BWL.0106	Topics in Quantitative Marketing and Economics	6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C
M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Economic Development	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and price transmission	6 C

bb. Spezialisierung Lebenswissenschaften:

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.MED.0004	Klinische Studien	6 C
M.MED.0005	Statistische Methoden der Bioinformatik	6 C
M.MED.0006	Genetische Epidemiologie	6 C
B.Bio.701-1	Algorithmen der Bioinformatik I	5 C
M.Bio.704	Algorithmen der Bioinformatik II	5 C
M.MED.0007	Medizinische Dokumentation	3 C
M.MM.001	Epidemiology	4 C
M.MED.0008	Grundlagen der Anwendung auf die Bereiche Lebenswissenschaften/Medizin/Versorgungsforschung	3 C

3. Statistisches Praktikum (6 C)

Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0020	Statistisches Praktikum	6 C
-----------------	-------------------------	-----

4. Schlüsselqualifikationen (12 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es ist folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MED.0009	Datenschutz und Datensicherheit
------------	---------------------------------

b. Es sind weitere Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

- a) Module aus dem Sprachangebot der ZESS, soweit es sich nicht um Module auf Grundstufenniveau handelt. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zur deutschen und englischen Sprache sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.
- b) Module aus folgender Liste von Modulgruppen aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen:

Modulkennung	Modulgruppe
SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen

5. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.11.2012 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.02.2013 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ am 25.03.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ der Georg-August-Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang Steuerlehre besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Finanzwirtschaft, Unternehmensbesteuerung, Finanzwissenschaft, Mikroökonomik und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten,
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b), die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 20 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Eine besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Studiengang mit wissenschaftlichem Profil liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- a) der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein und
- b) unter den nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) nachgewiesenen Leistungen in Finanzwirtschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten müssen:
 - wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus den Gebieten Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft und Recht und
 - wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau stammen.

²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den

Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder

- englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
 - c) gegebenenfalls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;
 - d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
 - e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt.
 - f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 überprüft werden können.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrere Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum

Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.5. zu erbringen.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,

größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte.

b) Für besonderer Kenntnisse in Finanzwirtschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten, davon Leistungen im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten aus den Gebieten Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft und Recht werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert.

Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird (maximal 90 Punkte), und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (maximal 10 Punkte).

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 08 bis einschließlich 10 Punkte

geeignet 04 bis einschließlich 07 Punkte

wenig geeignet 01 bis einschließlich 03 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 90 Punkte).
 - c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 20.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) sowie in der Zeit vom 20.11. bis 20.12. (Bewerbungen zum Sommersemester) an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
 - b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen in den Bereichen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft, Mikroökonomik und Recht, die im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- d) berufliche und persönliche Ziele,
- e) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.11.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“
der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Fachgebiets Steuerlehre, das sowohl betriebswirtschaftliche als auch volkswirtschaftliche und rechtliche Aspekte umfasst, beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen oder

ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Der Master-Studiengang Steuerlehre ermöglicht den Studierenden sowohl eine breitere Ausbildung über die relevanten Bereiche hinweg als auch eine individuelle Schwerpunktsetzung, um damit eine spezialisierte Ausbildung zu erlangen. ⁴Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf den Gebieten vertraut zu machen und darüber hinaus die Fähigkeit erwerben, Aspekte der Steuerlehre in allen relevanten wirtschaftlichen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. ⁵Sie können damit komplizierte fachbezogene Problemstellungen unter Einbeziehung der bestehenden Interdependenzen lösen und komplexere Fachzusammenhänge verstehen und analysieren. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen sind damit für konzeptionelle, analytische und managementbezogene Tätigkeiten hervorragend vorbereitet.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres grundständigen Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Steuerlehre in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Wahlpflichtbereich	60 C
a. Basismodule	mindestens 24 C
b. Finanzwissenschaft	mindestens 12 C
c. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	mindestens 12 C
d. Recht	mindestens 6 C
2. Betriebswirtschaftslehre	6 C
3. Methodenbereich	12 C

4. Wahlbereich	12 C
5. Master-Arbeit	30 C

(2) ¹Der Wahlpflichtbereich teilt sich auf in die Bereiche Basismodule, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Recht. ²Die Basismodule sollen grundlegende theoretische und institutionelle Kenntnisse in den Bereichen der Allgemeinen Steuerlehre sowie der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung, im Abgabenrecht und zur Theorie und Politik der internationalen Besteuerung vermitteln und die bereits in einem grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ³Es wird empfohlen, alle Basismodule zu absolvieren und sich in den anderen Wahlpflichtbereichen, die der besonderen Profilbildung dienen, auf die Mindestzahl an Anrechnungspunkten zu beschränken. ⁴Es wird weiterhin empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. ⁵Der Methodenbereich dient insbesondere der Vertiefung von Kenntnissen von Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit. ⁶Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Gebiete erwerben. ⁷Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen.

(5) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Steuerlehre und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs:

Basismodul (6 Credits)	Basismodul (6 Credits)	Basismodul (6 Credits)	Methoden (6 Credits)	BWL (6 Credits)	1. Semester 30 Credits
Basismodul (6 Credits)	Basismodul (6 Credits)	Finanzwiss. (6 Credits)	Steuer- lehre- Seminar (6 Credits)	Steuer- lehre (6 Credits)	2. Semester 30 Credits
Finanzwiss- enschaft- Seminar (6 Credits)	Methoden (6 Credits)	Recht (6 Credits)	Wahlmodul (6 Credits)	Wahlmodul (6 Credits)	3. Semester 30 Credits
Master-Arbeit (30 Credits)					4. Semester 30 Credits

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Wahlpflichtbereich (60 C)

Der Wahlpflichtbereich teilt sich auf in die Bereiche „Basismodule“, „Finanzwissenschaft“, „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ und „Recht“. Es sind Module im Gesamtumfang von 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Wahlpflichtbereich Basismodule (mindestens 24 C)

Es sind mindestens 4 der folgenden Basismodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0014	Allgemeine Steuerlehre, 6 C
M.WIWI-BWL.0105	Grundlagen der internationalen Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0120	Abgabenrecht, 6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theorie und Politik der internationalen Besteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung, 6 C

b. Wahlpflichtbereich Finanzwissenschaft (mindestens 12 C)

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren, darunter mindestens 6 C durch ein nachfolgend und im Modulverzeichnis als solches gekennzeichnetes Seminar.

M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II, 6 C
M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0102	Theory of Incentives, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0091	Politische Ökonomie des Föderalismus, 6 C

M.WIWI-VWL.0098	Political Economy of Fiscal Policy, 6 C
M.WIWI-VWL.0037	(Seminar) Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar, 6 C
M.WIWI-VWL.0103	(Seminar) Theorie und Empirie der Besteuerung, 6 C

c. Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (mindestens 12 C)

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren, darunter mindestens 6 C durch ein nachfolgend und im Modulverzeichnis als solches gekennzeichnetes Seminar.

M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union, 6 C
M.WIWI-BWL.0016	(Seminar) Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 8 C
M.WIWI-BWL.0029	(Seminar) Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0101	(Seminar) Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung, 6 C

d. Spezialisierungsbereich Recht (mindestens 6 C)

Aus folgendem Angebot ist mindestens ein Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0121	Juristische Methodenlehre, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C

2. Betriebswirtschaftslehre (6 C)

Aus folgendem Angebot ist ein Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0001	Finanzierung, 6 C
-----------------	-------------------

M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanzcontrolling, 6 C

3. Methodenbereich (12 C)

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomik, 6 C
M.WIWI-BWL.0119	Entscheidungs- und Verhandlungstheorie, 6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory, 6 C
M.WIWI-BWL.0121	Juristische Methodenlehre, 6 C

4. Wahlbereich (12 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

- (a) Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die nach Nrn. 1 bis 3 bereits gewählten Module sind dabei nicht erneut belegbar.
- (b) Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang bereits absolviert wurde

M.PSY.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.PSY.505	Finanzpsychologie, 6 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 8 C

B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1141	Versicherungsrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C
B.RW.1215	Grundlagen des Europarechts, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C

(c) Aus der folgenden Liste von Modulgruppen aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und soweit sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang absolviert worden sind:

Modulkennung	Modulgruppe
SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.11.2012 und der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.07.2012 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.02.2013 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011 S. 395) am 25.03.2013 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Agrarökonomie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den mit einem forschungsorientierten Profil gestalteten Studiengang Development Economics besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist.

²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten.
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b), die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 20 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Eine besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Studiengang mit wissenschaftlichem Profil liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- a) der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein und
- b) unter den nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) nachgewiesenen Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von 30 Anrechnungspunkten müssen insgesamt wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau stammen.

²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen:

- a) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 90 Punkte;

- b) papierbasierter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 577 Punkte;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band Score 6,5, darunter in jeder Teilprüfung wenigstens 5,5;
- d) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „A“;
- e) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- f) akkreditiertes CEF-Zertifikat („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis (vergleichsweise ALTE Niveau 4);
- g) UNlcertF: mindestens Niveaustufe III;
- h) mindestens zweijähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;
- i) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-g) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangs- und Zulassungsantrags zurückliegen.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. ⁴(Ausschlussfrist) für

das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁵Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁶Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 6;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs, / das Forschungsinteresse sowie bisheriges einschlägiges wissenschaftliches Arbeiten, einschlägige Praktika oder Berufserfahrung erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 überprüft werden können.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Agrarwissenschaften wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ein Mitglied der Professorengruppe der Fakultät für Agrarwissenschaften angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung

(Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrere Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.5. zu erbringen.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 86 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,

größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten werden maximal 30 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,0 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,5 Punkten multipliziert.

bc) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.

Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

c) Aufgrund der schriftlichen Darstellung der Bewerberin oder des Bewerbers, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse sowie bisheriges einschlägiges wissenschaftliches Arbeiten, einschlägige Praktika oder Berufserfahrung erkennen lassen, werden maximal 5 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gutgeschrieben:

Die Motivation und die bisherigen Erfahrungen sind

- hervorragend 5 Punkte,
- sehr überzeugend 4 Punkte,
- überzeugend 3 Punkte,
- wenig überzeugend 2 Punkt,
- kaum überzeugend 1 Punkt,
- nicht überzeugend 0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. 30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird (maximal 86 Punkte), und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (maximal 14 Punkte).

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 14 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 10 bis einschließlich 14 Punkte

geeignet 05 bis einschließlich 09 Punkte

wenig geeignet 01 bis einschließlich 04 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 86 Punkte).

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 10.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) sowie in der Zeit vom 20.11. bis 10.12. (Bewerbungen zum Sommersemester) an der Universität durchgeführt. Der genaue Termine sowie der Ort wird in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Volkswirtschaftstheorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie, die im Rahmen des Studiengangs auf dem die Bewerbung beruht erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- d) berufliche und persönliche Ziele,
- e) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Absätze 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Rangleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/14.

(2) ¹Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011 S. 395) außer Kraft. ²Sie bleibt für Zulassungsverfahren vor dem Wintersemester 2013/14 anwendbar.

Stabsstelle Presse, Kommunikation und Marketing:

Das Präsidium hat am 26.03.2013 die Umbenennung der Stabsstelle „Presse, Kommunikation und Marketing (PR)“ in Stabsstelle „Öffentlichkeitsarbeit (PR)“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4 Buchstabe a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591).

Der Beschluss tritt nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2013 in Kraft.
